Fallenstein

Zur Vertheidigung

des

Professor G. G. Gervinus

wider

die gegen ihn erhobene Anklage.

Mitgetheilt

von

Fr. Fallenstein,

Königl. preuß. Geheimen Finanz-Rath a. D.

Partheien-Leumund sucht' ich abzuwenden.
Shakespear. König Richard II. I. 3.

Frankfurt a. M.,
bei H. L. Brönner.
1853.

Ein Hergang ist in aller Menschen Leben,
Abbildend der verstorbenen Zeiten Art;
Wer den beachtet, kann, zum Ziele treffend,
Der Dinge Lauf im Ganzen prophezein,
Die, ungeboren noch, in ihrem Samen
Und schwachem Anfang eingeschachtelt liegen; —
Dergleichen wird der Zeiten Brut und Zucht.

König Heinrich IV.

Als meines Freundes neueste Schrift: „Einleitung in die Geschichte des 19. Jahrhunderts" Gegenstand einer gerichtlichen Anklage gegen ihn ward, forderte ich zu vorliegendem Gebrauche von einem, keiner Parthei angehörigen, ruhigen Juristen ein Gutachten über diese Anklage. Bei der Mittheilung ist eine Vertheidigung daraus geworden, deren juristische Ausführung sich selbst vertritt.

Für jene Schrift habe ich sonst nur noch ein Wort. Eine Stelle, welche die Herausgeber von Shakespeare in der Vorrede über die Werke dieses Lieblings meines Freundes geschrieben haben, mögte ich, mit Veränderung eines einzigen Wortes, auf Gervinus selbst und seine Schrift anwenden:

„Les't ihn, und wieder und wieder; und wenn ihr ihn dann nicht schuldlos findet, so seid ihr in einer augenscheinlichen Gefahr, — ihn nicht zu verstehen." —

Neuenheim, am 9. Februar 1853.

Fallenstein.

Die gegen den Prof. Gervinus gerichtete Rechtssache ist wie wenige andere geeignet, die allgemeinste Theilnahme in Anspruch zu nehmen, und hat auch bereits diese ihr innewohnende Kraft in weiten Kreisen geäußert. Das hier sich regende Interesse ist aber weit feinerer Art als dasjenige, das gewöhnlich besonders merkwürdigen Criminalfällen zu folgen pflegt. Es handelt sich hier nicht um nervenerschütternde Verwirrungen der menschlichen Natur, auch ist nicht aus unvollständigen und einander widersprechenden Indizien der Schuld oder Unschuld mit glücklichem Takte die Wahrheit zu errathen. Der Angeschuldigte ist ein Mann, welchem deutsche Bildung und Wissenschaft ihre schönsten Blüthen zu verdanken haben, dessen Person in dem Lichte ächter Humanität strahlt, und die That, die ihm als Verbrechen vorgeworfen wird, ist offen und rückhaltslos von ihm zugestanden.

Das Interesse, welches diesem Criminalprozeß gewidmet wird, gilt der Person des Angeschuldigten, dem mit uns viele und viele der Besten in unserem deutschen Vaterlande mit warmer Sympathie zugethan sind, es gilt der Alle auf das lebhafteste bewegenden Frage: ob und wie weit wissenschaftliche Forschungen auch vor das Forum des Strafrichters gezogen werden können.

Der öffentliche Ankläger hat nicht geglaubt, diese das Publikum erregenden Punkte allgemeinerer Art berücksichtigen zu müssen. Daß der Angeschuldigte sich für seine Person ungewöhnlicher Sympathien zu erfreuen hat, konnte freilich kaum dem Ankläger Veranlassung zu besondern Erörterungen geben; wohl aber muß es Verwunderung und Staunen erregen, wenn gegen einen Mann, dessen Humanität selbst von seinen entschiedensten wissenschaftlichen Gegnern nie bestritten

werden konnte, der in ganz Europa nicht nur als einer der kenntnißreichsten und genialsten Geschichtsforscher anerkannt ist, sondern dessen Geschichtskunde auch zu einer Politik weisester Besonnenheit und Mäßigung in den gefährlichsten Zeiten durch die That erprobt, sich erweitert hatte; wenn gegen einen solchen Mann der Vorwurf der Aufforderung zum Hochverrath, oder der ihm wo möglich noch fremdere, der Gefährdung der öffentlichen Ruhe geschleudert wird, ohne auch nur mit einer Silbe die Lösung des psychologischen Räthsels zu versuchen, wie ein solcher Mann zu einer solchen That habe kommen können. Einer Ehre, deren der niedrigste Räuber und Mörder gewürdigt wird, wäre ein Gervinus doch wohl auch würdig gewesen. —

Fast noch befremdlicher als die völlige Unterlassung der Prüfung und selbst des Versuches eines Beweises, daß der Angeschuldigte die zum Begriff der ihm zur Last gelegten Vergehen erforderliche verbrecherische Absicht gehabt und in dieser Absicht gehandelt habe, muß das absolute Stillschweigen der Anklageakte über die Frage erscheinen: ob denn nicht das verfolgte Buch eine rein wissenschaftliche Arbeit sei; ob auch durch derartige Arbeiten eine strafbare Handlung begangen werden könne; ob nicht wenigstens der wissenschaftliche Charakter einer Schrift, welche objectiv Unrechtes zu enthalten scheint, ein ganz anderes als das für Pamphlete geltende Maaß für die Gefährlichkeit oder Schädlichkeit der Schrift, ganz andere Gesichtspunkte als dort die Beurtheilung der verbrecherischen, oder nicht verbrecherischen Absicht des Verfassers bedinge?

Es soll in dem Folgenden der Versuch gemacht werden, nicht bloß diese Punkte aufzuhellen, sondern die ganze Anklage soll einer sorgfältigen Prüfung unterworfen und durch dieselbe in ihrer Unhaltbarkeit nachgewiesen werden. Wir werden, so schwierig und undankbar es auch sein mag, uns dabei streng auf den juristischen Standpunkt beschränken, um die völlige Schuldlosigkeit des Angeklagten auch dem Rechtsgesetz gegenüber darzuthun. Die Anklageakte*) ist aber viel zu dürftig, als daß durch eine Prüfung ihres allzu vagen Inhaltes eine genügende Aufklärung über die in Frage stehende Rechtssache verbreitet werden könnte. Namentlich berührt sie die bereits

*) Siehe Anlage I.

angedeuteten allgemeinen und präjudiziellen Punkte gar nicht, die vor Allem, ehe die einzelnen Vorwürfe geprüft werden können, einer Erörterung zu unterwerfen sind.

I.

Nehmen wir die inkriminirte Schrift zunächst als dasjenige, als was sie sich gibt, als eine wissenschaftliche Forschung, so tritt zuerst die Frage uns entgegen: wird in Folge dieses Characters der Schrift überhaupt jede criminalistische Schuld ihres Verfassers hinsichtlich der Abfassung und Veröffentlichung derselben ausgeschlossen?

Hierauf wird von dem juristischen, von dem streng positiv rechtlichen Standpunkte aus nur mit Nein geantwortet werden können; reine Wissenschaftlichkeit und juristische Schuld in einen solchen Gegensatz zu bringen, daß die eine unbedingt die andere ausschlösse, scheint unstatthaft.

Die Wissenschaft in ihrer höchsten sittlichen Würde, als das mit streng sittlichem Ernste betriebene Streben, die reine Wahrheit objectiv zu erkennen, ist vom Standpunkte des Sittengesetzes unzweifelhaft nicht bloß vollkommen frei zu geben, sondern auch, und sogar dann, wenn die Resultate einer einzelnen Forschung als nicht haltbar erkannt werden sollten, selbst in ihrer unbeschränktesten Freiheit als etwas durchaus löbliches zu preisen. Ist doch dem menschlichen Geiste der Trieb des Forschens als eine seiner edelsten Gaben eingepflanzt, und muß doch Jeder sittlich nicht blos freigesprochen, sondern selbst auf das höchste geachtet werden, der von dem ihm anvertrauten Pfunde nach bestem Wissen und Gewissen den bestmöglichen Gebrauch gemacht hat.

Eine unbedingte Uebertragung dieser Forderung des Sittengesetzes in die äußere Rechtsordnung des positiven Staates scheint aber schon um deßwillen unthunlich, weil der positive Staat seine positiven Grundlagen hat und haben muß, die vielleicht mit einer neu erkannten Wahrheit in Widerspruch stehen, die er aber unter Umständen dennoch nicht aufgeben kann, ohne auf seine eigene Existenz zu verzichten. Den gegebenen Staat aber so lange als möglich zu erhalten, wenigstens ihn nicht dem ersten Angriff einer ihm widerstrebenden, vielleicht noch nicht einmal erprobten Wahrheit Preis zu geben, ist eben so gut eine

Forderung der Sittlichkeit, wie die Freiheit der Wahrheitserforschung selbst. Selbst ein so kühner und freier Denker, wie unser Lessing, scheint diese Grundsätze anzuerkennen, wenn er in seinen bekannten Streitschriften gegen den Pastor Göze gelegentlich bemerkt, Luther habe durch seine Bibelübersetzung, wegen der darin enthaltenen Verletzung der damals bestehenden Kirchengesetze, rücksichtlich dieser ein (strafbares) Unrecht gethan, (sämmtl. Werke. Karlsr. Ausg. Bd. 25. S. 17) oder er, Lessing selbst, würde sich eines ahndungswürdigen Vergehens schuldig machen, wenn er ächte und unwiderlegliche Urkunden zum Nachtheil der Gerechtsame seines fürstlichen Herrn herausgäbe. (a. a. O. S. 137.)

Muß aber einer Seits eine Beschränkung der Freiheit der wissenschaftlichen Forschung innerhalb des positiven Staates nach dessen Bedürfnissen zugegeben werden, so ist doch auch anderer Seits die darin gelegene Collision einander entgegengesetzter Anforderungen des Sittengesetzes anzuerkennen, was dem zur Anwendung eines Strafgesetzes auf eine wissenschaftliche Forschung berufenen Richter die heilige, im Interesse menschlicher Würde nicht heilig genug zu haltende Pflicht auferlegt, bei seiner richterlichen Thätigkeit jener Collision stets eingedenk zu sein, und also das Schuldig nur auszusprechen, wenn nach der gewissenhaftesten Prüfung die Collision sich wirklich als eine unlösliche erweist.

Das „in dubio pro reo“ muß hier noch von einer andern Seite her, als der gewöhnlichen, nicht blos bei der Zweifelhaftigkeit des Beweises, sondern auch bei der Würdigung der an sich fest stehenden That als schützender Schild der Unschuld und der freien menschlichen Würde vor der Seele des Urtheilenden schweben. Ein Mißgriff in dem Urtheil verletzt hier nicht nur einen Unschuldigen, kränkt nicht nur die Idee der Gerechtigkeit, er empört zugleich alle Seiten der geistigen Natur in dem Menschen und *brandmarkt seine Urheber mit dem entehrenden Zeichen geistiger Rohheit.*

Uebrigens ist es nicht genug, nur diesen allgemeinen und vagen Einfluß des wissenschaftlichen Characters einer incriminirten Schrift auf deren strafrechtliche Beurtheilung zu constatiren; jener Character kommt noch in einer viel bestimmteren und unmittelbareren Beziehung in Betracht bei Beurtheilung der verbrecherischen Intention des ange-

schuldigten Verfassers und der Schädlichkeit oder Gefährlichkeit seiner That, d. h. seiner Schrift. Um aber bei den dahin zielenden Deductionen nicht in nebelhafter Allgemeinheit uns zu verlieren, oder Sätze zu entwickeln, die vielleicht an sich Anerkennung fänden, deren Anwendbarkeit aber auf den hier zu beurtheilenden Fall bestritten bliebe, ist es unerläßlich, das Characteristische einer wissenschaftlichen Leistung zu bezeichnen, beziehungsweise das Dasein dieser für die Wissenschaftlichkeit characteristischen Merkmale in dem incriminirten Werke selbst nachzuweisen.

Alle Kennzeichen der ächten Wissenschaft zu entwickeln, würde aber weit außerhalb der Gränzen der hier zu lösenden Aufgabe liegen; nur diejenigen Merkmale derselben, welche auf die criminalistische Schuld des Verfassers eines als ächt wissenschaftlich anzuerkennenden Werkes von Einfluß sein können, sind hier hervorzuheben, und in dieser Beziehung bieten sich zwei characteristische Seiten wissenschaftlicher Produktionen von selbst unserer Beachtung dar.

Die Möglichkeit und das Maaß der Strafe wird bedingt durch die an den Tag gelegte rechtswidrige Gesinnung des Verbrechers und durch die Schädlichkeit oder Gefährlichkeit seiner verbrecherischen That. Bei der criminalrechtlichen Beurtheilung einer wissenschaftlichen Leistung werden also namentlich diejenigen in der Natur einer solchen gelegenen Momente hervorzuheben sein, welche die verbrecherische Gesinnung des Autors, oder die Schädlichkeit resp. Gefährlichkeit seiner That, d. h. seiner Schrift, eben in Folge ihres wissenschaftlichen Characters ganz ausschließen, oder mindestens auf ein geringeres Maaß zurückführen; oder mit andern Worten: in erster Beziehung wird das mit dem Begriff einer wissenschaftlichen Leistung von selbst gegebene parteilose Streben ihres Verfassers nach objectiver Wahrheit, in der zweiten Beziehung werden die zur Erreichung des gestellten Zieles verwendeten Mittel in Betracht zu ziehen sein, welche, ebenfalls nach der Natur wissenschaftlicher Arbeiten, in einer solchen von der Art sind, daß ihr richtiges Verständniß und ihre Würdigung eigne Kenntnisse über die behandelte Materie und ein geübtes Denken voraussetzt. Eine Einwirkung auf andere durch umfassende Kenntnisse und durch Anregung ihrer eigenen richtig geleiteten Denkkraft wird aber nicht, selbst vom Standpunkte einer positiven

Strafgesetzgebung aus, als eine schädliche oder gefährliche betrachtet werden können.

Die Anwendung einer wissenschaftlichen Methode in dem inkriminirten Werke scheint selbst durch die Anklage nicht in Abrede gezogen zu sein, und der Versuch eines solchen Widerspruchs müßte auch in lächerlicher Weise scheitern gegenüber einem Werke, dessen inneres Verständniß nicht nur, sondern dessen ganze Anziehungskraft auf den Leser durch eine Reihe von Kenntnissen bedingt wird, über die innere und äußere Geschichte fast aller civilisirten Völker in ihrer staatlichen, kirchlichen, handelspolitischen Entwickelung, in den Eigenheiten ihres Geistes- und Gemüthslebens, in der Art ihrer geistigen und religiösen Cultur.

Wer wird z. B., wenn er die Geschichte der Reformation nicht, wenigstens in ihren allgemeineren Umrissen kennt und nicht eine ausreichende Anschauung der damaligen politischen und kirchlichen Verhältnisse mit sich bringt, ein Verständniß dieses historischen Ereignisses aus den Ausführungen über dasselbe in dem angeschuldigten Buch S. 39 bis 67. S. 69. S. 100—106 erhalten, oder durch das dort Gesagte, wenn auch ohne inneres Verständniß desselben, zu irgend einer politischen oder kirchlichen Richtung bestimmt werden? — Wem, außer dem Freunde und dem Vertrauten wissenschaftlicher Forschung und ernster Geschichte, würde die Darstellung der verschiedenen, von den einzelnen europäischen Staaten befolgten Colonisations- und handelspolitischen Systeme (S. 114—123) verständlich oder anziehend sein? — Wer wird, wenn er nicht eine selbstständige Kenntniß des sozialen Zustandes der europäischen Staaten vor der Zeit der s. g. französischen Rationalisten, der damaligen Bildungsstufe und der damaligen Anschauungen über Staats- und Rechtsleben bereits besitzt, die Mittheilungen des Verfassers aus den Systemen einiger Hauptvertreter jener Richtung, die theilweise sogar in eine kritische Würdigung derselben übergehen, sowie die Schilderung ihres praktischen Einflusses (S. 123 bis 142) verstehen? Verstehen —, das wäre viel zu viel gesagt, nein, auch nur die Geduld haben, sie zu lesen? — Die Reformation, die neuen handelspolitischen Beziehungen zu den transatlantischen Ländern und die neuen, durch die französischen Rationalisten veranlaßten staatsökonomischen und staatsrechtlichen Doctrinen, die nach des Ange-

schuldigten in seiner Schrift ausgesprochenen Ansicht in den nordamerikanischen Freistaaten eine praktische Verwirklichung gefunden haben, sind aber nach dessen Meinung offenbar die Haupthebel, durch welche die neuere Geschichte Europa's und der civilisirten Welt überhaupt in Bewegung gesetzt und insbesondere in der Richtung weiter getrieben worden ist, welche er als die charakteristische und immer wieder die Oberhand gewinnende in jener Bewegung bezeichnet.

Aber nicht bloß, daß der Angeschuldigte seine Betrachtungen auf die breiteste Basis historischer Thatsachen stützt, die in solcher Fülle, Klarheit und Präzision, wie er sie in gedrängter Kürze seinen Lesern vorführt, über alle Zweige menschlicher Entwickelung nur sehr Wenigen außer ihm in deutlichem Verständniß gegenwärtig sein dürften: aus diesen, von ihm benutzten Thatsachen argumentirt er mit einem solchen schöpferischen Scharfsinn und so feiner Combinationsgabe, daß in diesem geistigsten Theile seines Werkes nur ein geübter Denker ihm zu folgen vermag, ein solcher aber mit dem dankbaren Bekenntniß, den reichsten geistigen Genuß empfangen zu haben, die Lectüre selbst dann beschließen wird, wenn eine prinzipielle Verschiedenheit in der Betrachtung der Dinge ihn von dem Verfasser trennen sollte.

Man lese nur die Betrachtungen des Verfassers über die Stellung der lutherischen Reformation zu Kaiser, Papst und deutschen Landesherrn (S. 29—38. 47—56); über das kirchliche und politische Wesen des Calvinismus in seinen Hauptsitzen und seine Wirkungen nach Außen (S. 56—67. 75—78); über die Wirkungen der verschiedenen Colonisationssysteme bis auf die Losreißung Nordamerika's von England, über die Ursachen der Zögerung und der Beschleunigung dieses Ereignisses und seine unmittelbaren und mittelbaren Folgen (S. 114—122. 134—137. 169—174); über die tieferen inneren Ursachen, welche in den französischen Nationalisten ihre Systeme hervorriefen; über die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit und über die Bedingungen ihrer praktischen Wirksamkeit, über ihre Triebkraft in der geistigen Entwickelung der europäischen Menschheit überhaupt und über ihre Wirkung auf den französischen Nationalgeist und sein Produkt, den französischen Staat in seinen so oft geänderten Verfassungsformen (S. 123—126. 130—134. 137—146. 176—178).

Alle diese Erörterungen, welche in vielfacher Beziehung die Culminationspunkte des ganzen angeschuldigten Werkes bilden, tragen in so eminenter Weise den Charakter wissenschaftlicher Methode an sich, ja sie sind so sehr nur dem wissenschaftlich geschulten Geiste zugänglich und ihm allein nur anziehend, daß selbst der erbittertste Gegner des Angeklagten zugestehen muß, derselbe habe jedenfalls nur mit den Mitteln der Wissenschaft für seine Sache gekämpft in einer dem großen Haufen nicht nur unverständlichen, sondern selbst völlig reizlosen Weise. —

Eben so unbedenklich wie die Innehaltung einer streng und mit der außerordentlichsten Begabung durchgeführten wissenschaftlichen Form und Methode bei dem inkriminirten Werke muß aber für dasselbe auch die andere, wie oben bemerkt, für die kriminalrechtliche Beurtheilung wissenschaftlicher Leistungen relevante Seite in Anspruch genommen werden, daß es nämlich auf dem reinen partheilosen Bestreben, die objektive Wahrheit zu entdecken, beruhe, ja einzig und allein diesem Bestreben seine Entstehung zu verdanken habe.

Diese Beurtheilung des Buches scheint freilich von dem Ankläger nicht getheilt zu werden, denn nur unter dieser Voraussetzung sind die in der Anklageschrift gegen den Angeschuldigten geschleuderten Vorwürfe begreiflich: er (der angeschuldigte Verfasser) verlange die Revolution, als eine gebieterische Nothwendigkeit, er häufe allen (soll wohl so viel heißen als: auch unverdienten) Tadel auf die Monarchie, schildere dieselbe in höhnender Weise, und bestrebe sich, sie dem allgemeinen Haß und Abscheu zu überliefern. — Wären diese Vorwürfe begründet, so dürfte freilich die partheilose Wahrheitsliebe des Angeschuldigten nicht sehr zu rühmen sein, und seine Sache stände schlimm. Zum Glück aber für ihn und für sein Buch sind jene Vorwürfe — nicht wahr; und daß sie es nicht sind, wird sich später zeigen bei der Prüfung der einzelnen Stellen des letztern, auf welche die Anklage sich stützt.

Hier, wo es nur auf die Beurtheilung der allgemeinen, durch Abfassung und Veröffentlichung des inkriminirten Werkes dokumentirten Willensrichtung des Angeschuldigten ankommt, welche wir als eine nur nach objektiver Wahrheit strebende bezeichnet haben, könnte und müßte streng genommen, der einfache obige Widerspruch gegen die entgegen=

gesetzte, der Anklage zu Grunde liegende Ansicht genügen. Der Ankläger hätte vor der Beschuldigung eines Werkes, welches unläugbar wenigstens in den Formen der Wissenschaft sich bewegt, billiger Weise die Vorfrage untersuchen sollen, ob nicht dieses Werk auch hinsichtlich der Intention seines Verfassers als ein rein wissenschaftliches zu charakterisiren sei. Die Untersuchung dieses präjudiziellen Punktes hätte ohne Zweifel zur bejahenden Antwort und folgerichtig höchst wahrscheinlich zu der Annahme geführt, daß in Abwesenheit jeder verbrecherischen Absicht auch ein strafbares Vergehen nicht vorliege. — Doch prüfen wir zunächst die schriftstellerische Absicht des Angeschuldigten; auf die daraus zu ziehenden Folgerungen zurückzukommen, wird sich weiter unten Gelegenheit darbieten.

Die inkriminirte Schrift beruht auf dem Bestreben, ja ist einzig und allein durch das Bestreben veranlaßt, die reine Wahrheit hinsichtlich der historischen Entwickelung des Staats- und Völkerlebens der neueren Völker seit dem Ende des Mittelalters zu erforschen und mitzutheilen. Der weitere Zweck des Angeschuldigten, seine jetzt erschienene und verfolgte Schrift als Einleitung zu einem noch nicht vollendeten Werke über die Geschichte des gegenwärtigen Jahrhunderts zu benutzen und durch dieselbe seinen in diesem Werke einzuhaltenden Standpunkt zum Voraus zu verdeutlichen, führte ihn mit Nothwendigkeit dazu, die von dem gegenwärtigen Jahrhundert vollendeten historischen Thatsachen nicht, selbst mit Hinzufügung alles weitläuftigen Apparats selbstständiger historischer Forschungen, ausführlich zu erzählen; jener Zweck nöthigte ihn, nur die wesentlichen, feststehenden Thatsachen hervorzuheben und ihre innere Bedeutung, Ursachen und Folgen kurz zu entwickeln.

Aber auch dabei konnte sich sein, man möchte sagen: durch das Kausalitätsgesetz zu nimmer rastender Forschung getriebener, Geist noch nicht beruhigen; er schritt zu noch weiterer Abstraction und suchte die hervorragendsten einzelnen historischen Erscheinungen wieder als die nothwendigen Ausflüsse aus einem höheren, und eben darum einfachen historischen Gesetze darzustellen, das über dem Willen auch der an Geist und Charakter Stärksten steht und dem selbst ganze Völker auch in ihren scheinbar aus der freiesten Selbstbestimmung hervorgegangenen Trieben bewußtlos folgen.

Schon die bloße Konzeption einer solchen Idee sollte billiger Weise

ihrem Urheber das Anerkenntniß sichern, daß es ihm nur um Wahrheit zu thun sei. Ob er sie wirklich gefunden, oder, geblendet durch den geistigen Genuß, Einzelnheiten unter einem allgemeinen Gesetz vereinigt zu haben, in unhaltbare Hypothesen sich verloren, muß für jeden einzelnen Fall der Entscheidung wissenschaftlicher Kritik vorbehalten bleiben; aber strafbare Absichten der Gefährdung der öffentlichen Ruhe und des Hochverraths kann man wahrlich bei einem Denker der bezeichneten Art nicht so leichthin annehmen.

Noch entschiedener aber muß ein derartiger Verdacht schweigen gegenüber einem Manne, wie der Angeschuldigte, dessen ganze, weit über die Gränzen unseres Vaterlandes hinaus bekannte und anerkannte wissenschaftliche Richtung, dessen wesentliche Originalität als Geschichtsforscher von seinem ersten Auftreten an gerade darin bestand, daß er den verwickeltsten Gang historischer Dinge auf einfache Gesetze, so unabänderlich wie die der Natur, zurückzuführen suchte. Irren kann auch er; — möglich, daß eine mit umfassenderen Kenntnissen ausgerüstete Folgezeit die meisten der von ihm entdeckten vermeintlichen Gesetze als unbegründete Hypothesen wird fallen lassen; — aber der nach Wahrheit dürstende Forschungstrieb kann doch nimmer geläugnet werden. Oder auf welchen andern psychologischen Grund wäre die Thätigkeit zurückzuführen, die, mit dem Erfassen des Einzelnen sich nicht begnügend, in der regellosen Erscheinung der wechselnden Dinge das unabänderlich regelnde Gesetz zu entdecken bemüht ist?

Doch treten wir unserer Aufgabe näher.

Der Angeschuldigte geht (S. 13) von dem Gesetz aus und sucht dasselbe Gesetz zu erweisen: in der Völker- und Staatsentwickelung geht die zuerst begründete Herrschaft des Einzelnen in fortschreitender Bewegung zuerst auf Mehrere und von diesen, gemeinhin durch Vermittelung eines die Vorrechte dieser Mehreren beseitigenden Despotismus, auf die Vielen über, bis, bei Vollendung des ganzen Lebenslaufes eines Volkes, Freiheit und Macht wieder ein Besitzthum der Wenigen und Einzelnen werden. — Dieses Gesetz wird, obgleich ihm eine allgemeine Giltigkeit zugesprochen wird, zunächst nur in der Geschichte der heutigen Völker Europas nachzuweisen versucht mit Beziehung auf

die gleichen Ausführungen des Aristoteles über die geschichtliche Entwickelung der griechischen Völker.

Mit Aristoteles auf gleicher Bahn zu wandeln muß für den Mann, der es vermag und es thut, bis zum vollständigsten Beweis des Gegentheils, die Vermuthung begründen, er sei ein getreuer und ernster Forscher der Wahrheit, und diese Vermuthung wird für unsern Fall zur evidentesten Gewißheit erhoben, wenn wir sehen, in welcher Weise der Angeschuldigte das von Aristoteles gefundene Gesetz als auch in unsern Verhältnissen begründet nachzuweisen sucht.

Der Beweis der aufgestellten Sätze wird nicht erschlichen durch Unterdrückung der einen, durch Entstellung der andern historischen Thatsache; alle werden auf das gewissenhafteste berücksichtigt, in allen ihre Beziehung auf das dargestellte Gesetz dargethan. Zu beurtheilen, ob alle richtig aufgefaßt seien, kann nur Aufgabe der wissenschaftlichen Kritik sein; daß aber dem Angeschuldigten alles von ihm gesagte wenigstens subjective Wahrheit sei, kann bei der in dem ganzen inkriminirten Werke herrschenden Gewissenhaftigkeit nicht in Abrede gestellt werden.

Die Geschichte der neuern Zeit seit der Entdeckung von Amerika und der Reformation ist dem Verfasser ein Fortschreiten von der Herrschaft der Freiheit und der Macht der Mehreren zu der Herrschaft der Freiheit und der Macht der Vielen und Aller. Den vor und während dieser Zeit begründeten despotischen Regierungen kommt nach dem von ihm behaupteten Gesetze nur die Aufgabe zu, jenen Uebergang zu erleichtern. Man lese, um von der Aufrichtigkeit des Angeschuldigten sich zu überzeugen, die Schilderung, welche er von der jener Richtung nicht günstigen päpstlichen Absolutie kurz vor der Reformation und von der mit dieser zusammentreffenden Weltherrschaft Karls V. entwirft. (S. 28—38.) Dem Demokraten wird diese Schilderung freilich kein lockendes Vorbild sein; aber könnte nicht herrschsüchtiger Stolz von dieser lebendigen Darstellung unermeßlicher Macht in der Hand eines Einzigen ebenso gut zu verbrecherischen Frevelthaten sich entflammt fühlen, als demokratische Neigungen durch die Schilderung der einfach natürlichen nordamerikanischen Zustände (S. 93—97) zu verkehrter Nachahmung derselben gereizt werden könnten? — Mehr zu thun, als mit gleicher Treue und Leben-

digkeit die verschiedenartigsten historischen Zustände zu schildern, kann dem Geschichtschreiber nicht zugemuthet werden.

Der Protestantismus ist dem Angeschuldigten, identisch mit Fortschritt, einer der mächtigsten Hebel, durch welchen nach seiner Ansicht das von ihm behauptete Gesetz in der neueren Geschichte sich realisirt hat; — man lese in seinem Werke nach, mit welcher Unpartheilichkeit er gleichwohl die Ursachen entwickelt, welche diesen Protestantismus in Frankreich scheitern machten und theilweise selbst im Interesse der Franzosen mußten scheitern machen. (S. 69—71. 100—106.)

Das Hereinziehen der möglichst Vielen zur Freiheit, Macht und Herrschaft ist nach dem Verfasser das Ziel, nach welchem unsere Geschichte, wenn auch auf weiten Umwegen und durch zahlreiche Hindernisse aufgehalten, unaufhaltsam ringt; — man lese, wie er dessen ungeachtet den die unumschränkte monarchische Gewalt so wesentlich befördernden Luther, als den wahren geschichtlichen Seher, unvergleichlich hoch, nicht etwa allein über die Bilder stürmenden Schwärmer, sondern selbst über die edelsten und aufgeklärtesten Geister jener ganzen Periode erhebt (S. 46—48, 65. 66); wie er die Versuche der demokratischsten Ausläufer der Reformation, die Puritaner, als verfrüht, und darum eher nach entgegengesetzter Richtung wirkend darstellt und die völlige consequente Durchführung ihrer Grundsätze selbst für den ganz integren Boden Nordamerika's als unthunlich erklärt. (S. 75—84.)

Solche Stellen ließen sich leicht nach Belieben vermehren; ihre vollständige Ausfüllung würde aber zu einer Abschrift fast des ganzen Buches führen, und es war fast überflüssig, auch nur die wenigen hervorgehobenen Stellen zu besprechen. Denn es kann von vornherein nur die freie Thätigkeit eines nach Wahrheit ringenden Geistes und nicht das Bestreben zu einer Aufreizung zu irgend welchen, erlaubten, oder unerlaubten, äußeren Handlungen in der Aufstellung und Durchführung eines historischen Gesetzes gefunden werden, für dessen Entfaltung der Verfasser ausdrücklich die weitesten Zeiträume in Anspruch nimmt, so daß selbst Jahrhunderte nur als Anfang einer Epoche betrachtet werden (S. 45—47) und jede auch nur approximative Schätzung der zur Vollendung erforderlichen Zeit lediglich abgelehnt wird. (S. 176.)

II.

Nachdem durch die bisherigen Ausführungen über den rein wissenschaftlichen Charakter des inkriminirten Buches und über den Einfluß dieses Charakters auf die juristische Schuld des Verfassers diejenigen Voraussetzungen einer solchen, welche erst in ihrem Dasein und in ihrer Tragweite einer Feststellung bedurften, wie wir hoffen, in genügender Weise konstatirt worden sind, können wir nun zu der zweiten, durch den Ankläger gleichfalls mit Stillschweigen übergangenen Vorfrage übergehen: ob und in wie weit die allgemeinen Voraussetzungen einer juristischen Schuld des Angeklagten vorhanden seien; — eine Untersuchung, bei welcher die oben gewonnenen Resultate zur Anwendung zu bringen sein werden.

Die beiden dem Angeschuldigten zur Last gelegten Vergehen, Aufforderung zum Hochverrath und Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, können nur absichtlich, nicht auch fahrlässiger Weise (culpose) begangen werden. Statt aller Deduktionen aus der Natur der Sache, welche mit innerer Nothwendigkeit zu diesem Resultat hinführen würden, kann zur Erhärtung des aufgestellten Satzes einfach auf die bestimmte positive Vorschrift des badischen Strafgesetzbuches im §. 102 verwiesen werden, wornach fahrlässige Uebertretungen (des Gesetzes) nur in den Fällen bestraft werden, in welchen das Gesetz die Fahrlässigkeit namentlich mit Strafe bedroht hat. Das ist für die beiden hier in Frage stehenden Vergehen nicht der Fall, beide sind also nur strafbar, sofern sie vorsätzlich verübt wurden.

Daß die zum Begriff eines bestimmten Verbrechens erforderliche subjektive Verschuldung, hier also Vorsatz des Thäters, eben so gut durch den Ankläger vollständig erwiesen werden müsse, als der objective Thatbestand des Verbrechens und die äußere Thäterschaft des Angeklagten, wird nach dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft einer besondern Ausführung nicht bedürfen.

Dieser Grundsatz ist eine eben so nothwendige und sich von selbst verstehende Folgerung aus der Natur der Sache, als er allgemein anerkannt ist; *) und selbst in dem speziell badischen Recht kann wenigstens eine indirekte Bestätigung desselben gefunden werden. Der §. 247 der Strafprozeßordnung verlangt nämlich ausdrücklich außer dem Beweis der That, auch den Beweis der Schuld des Angeklagten, wozu doch offenbar, außer dem Beweis seiner äußeren Thäterschaft, auch der seines inneren Verschuldens gehört. Diese Bestimmung der Strafprozeßordnung ist zwar noch nicht in Wirksamkeit getreten, ist aber doch, als gleichzeitig und von denselben Bearbeitern wie das bereits geltende Strafgesetz entworfen und zu seiner praktischen Durchführung bestimmt, der vollgültigste Zeuge über dessen wahren Sinn und Bedeutung.

Wird demnach die Nothwendigkeit, das subjektive Verschulden des Angeklagten, hier dessen verbrecherischen Vorsatz, besonders zu erweisen, ohne Zweifel auch von dem Ankläger anerkannt, und muß daran jedenfalls durch das urtheilende Gericht festgehalten werden, so kann man sich nur wundern, in der Anklageschrift jene Beweisführung auch nicht einmal versucht, sondern einen Umstand, der nirgends vermuthet werden darf und dem hier sogar eine Reihe der triftigsten Gründe entgegenstehen, ohne Weiteres angenommen zu sehen.

Aus der Art, wie ein Verbrechen im einzelnen Fall verübt worden ist, wird freilich häufig, die That an sich und die Thäterschaft des Angeschuldigten als erwiesen vorausgesetzt, der Beweis seines verbrecherischen Vorsatzes von selbst sich ergeben. Aber was in einem Falle möglich ist, tritt darum nicht nothwendig in allen Fällen ein; und am wenigsten wird man bei einer schriftstellerischen Leistung, selbst wenn sie, ihrem Inhalte nach, dem einen, oder dem andern, nach seiner subjektiven Meinung, als mögliche Veranlassung zu hochverrätherischen Unternehmungen, oder zur Gefährdung der öffentlichen Ruhe erscheinen sollte, ohne Weiteres den eben auf dieses Ziel gerichteten verbrecherischen Vorsatz des Verfassers annehmen dürfen, da der Verfasser hier

*) Vergl. z. B. Wenning im neuen Archiv f. Crim. Recht II. S. 196 ffg. — Borst ebendas. S. 434 ffg. — Henke Handb. I. S. 368. — Marezoll, Lehrb. d. Crim. Rechts. §. 26 a. E. — Martin, Lehrb. d. Crim. Proz. §. 67. 126. — Mittermaier, deutsches Strafverfahren §. 158.

eben so gut durch eine andere Absicht geleitet worden und je nach Umständen diese andere Absicht sogar viel wahrscheinlicher sein kann, als jener verbrecherische Vorsatz. Ja die dem Angeschuldigten zur Last gelegten Vergehen sind in ganz vorzüglich hohem Grade von solcher Beschaffenheit, daß zur Bestrafung desselben, außer dem Beweis seiner Thäterschaft, noch ein besonderer Beweis seines verbrecherischen Vorsatzes erforderlich erscheint.

Die beiden gegen den Angeklagten erhobenen Beschuldigungen, nämlich: zum Hochverrath aufgefordert und die öffentliche Ruhe durch seine Schrift gefährdet zu haben, lassen ihn beide nicht als den unmittelbaren Thäter einer verbrecherischen That, sondern nur als denjenigen, der durch sein Thun Andere möglicher Weise dazu veranlassen könne, erscheinen. Nun sind freilich Aufforderung zum Hochverrath und Gefährdung der öffentlichen Ruhe durch Schriften ꝛc. nach dem positiven badischen Strafgesetzbuch für strafbare Handlungen erklärt, auch wenn sie außer aller Beziehung zu einem bestimmten, von dem Schriftsteller indirekt bewirkten, oder selbst nur gewollten, hochverrätherischen Unternehmen, Aufruhr, Widersetzlichkeit u. a. stehen. Wenn aber auch der Gesetzgeber sich, durch wirkliche, oder vermeintliche, Gründe des öffentlichen Wohls veranlaßt sehen kann, Handlungen, die eigentlich nur durch Beziehung auf eine andere, durch sie veranlaßte, unmittelbar verbrecherische That als Verbrechen betrachtet werden könnten, auch ohne eine derartige Beziehung diesen Charakter beizulegen, so kann doch weder er, noch irgend eine andere Macht die natürliche Beschaffenheit einer That anders machen, als sie ist; oder mit andern Worten: die Aufforderung zum Hochverrath, die bloße Gefährdung der öffentlichen Ruhe durch Schriften, sind und bleiben, obgleich sie nach badischem Strafgesetz schon an und für sich für strafbar erklärt sind, doch immer ihrer eigenen innersten Beschaffenheit nach bloße Anstiftungshandlungen.

Wenn aber bei irgend einer verbrecherischen Thätigkeit, so muß zu allermeist bei der verbrecherischen Anstiftung der Beweis, daß der Angeschuldigte habe anstiften wollen, besonders erbracht werden, und es kann hier am allerwenigsten schon daraus gefolgert werden, daß der Angeklagte diejenige That absichtlich und mit Bewußtsein ausgeführt hat, durch welche irgend ein dritter, — vielleicht ein Thor, oder

ein Narr, oder ein leichtfertiger Schwindelkopf —, zu einer unmittelbar verbrecherischen That sich veranlassen ließ. Wenn nun aber gar gewisse Handlungen, die eigentlich nur als Anstiftung zu einem Verbrechen in Betracht kommen könnten, durch positives Gesetz schon an und für sich für strafbar erklärt sind, wie dieß durch das badische Strafgesetz hinsichtlich der durch Schriften rc. verübten Aufforderung zum Hochverrath rc. wirklich geschehen ist: was müßte man von der Logik des Richters denken, welcher aus der Thatsache der Abfassung einer Schrift, die ihrem Inhalte nach für diesen oder jenen eine mögliche Veranlassung zu hochverrätherischen und aufrührerischen Unternehmungen werden könnte, (nicht einmal es wirklich geworden ist), ohne Weiteres die Folgerung machte, der Verfasser dieser Schrift habe den verbrecherischen Vorsatz gehabt, zum Hochverrath oder zum Aufruhr aufzufordern? — Wehe! über jeden Federstrich, den ein ehrlicher Mann macht, wenn er alles dasjenige als seine, von ihm gewollte Absicht müßte gelten lassen, wozu Unverstand oder böser Wille durch seine Schriften möglicher Weise sich bewogen finden können.

III.

Die Vertheidigung könnte bei den bisherigen Ausführungen sich beruhigen. Denn die Anklage beruht auf der, wenn gleich nicht ausgesprochenen, so doch nothwendig zu subintelligirenden Voraussetzung, der Angeschuldigte habe vorsätzlich zum Hochverrath aufgefordert und die öffentliche Ruhe gefährdet. Der Ankläger mochte diese Voraussetzung in seiner Anklage mit Stillschweigen übergehen; aber erwiesen und vollständig erwiesen muß sie dennoch werden; sonst kann eine Verurtheilung nicht erfolgen. Dieser Beweis ist bis jetzt nicht erbracht, und wird, dessen sind wir gewiß, auch nie erbracht werden; denn jener Vorsatz war eben und ist dem Angeschuldigten stets völlig fremd geblieben. Aber der Angeklagte ist in einer noch weit günstigeren Lage; es kann nicht nur gegen ihn nicht erwiesen werden, daß er in Folge eines verbrecherischen Vorsatzes handelte, sondern es ist im Gegentheil leicht zu erweisen: daß er einen solchen Vorsatz gar nicht einmal hatte.

Stellen wir zum Zweck dieser Ausführung zunächst den kriminalrechtlichen Begriff des verbrecherischen Vorsatzes fest.

Vom Standpunkt des gemeinen Rechts ist über denselben bekanntlich vielfach gestritten worden, namentlich darüber: ob zu jenem Begriff die Richtung des Willens des Verbrechers auf das Verbrechen als auf seinen Zweck erforderlich sei; oder ob dazu die wissentliche und absichtliche Verübung einer widerrechtlichen Handlung mit dem Bewußtsein ihrer Widerrechtlichkeit genüge. (Mittermaier im neuen Archiv f. Krim. Recht II. S. 515 ff.) — Aber selbst die letztere strengere Meinung rechnet doch nicht schon jede absichtlich vorgenommene widerrechtliche Handlung dem Thäter zum dolus an, sondern nur dann, wenn er sie mit dem Bewußtsein der ihre Strafbarkeit begründenden Merkmale und **trotz** dieses Bewußtseins vorgenommen hat, (Mittermaier a. a. O., S. 521 ff. und in Feuerbachs Lehrb. Note I d. Herausg.), und kommt dadurch, der Sache nach, im Wesentlichen zu demselben Resultat, wie die andere mildere Ansicht, nach welcher dolus nur dann vorhanden ist, wenn der Handelnde nicht bloß wußte, daß er im Begriffe stehe, durch seine Handlung ein Strafgesetz zu übertreten, sondern auch gerade durch diese Handlung das Strafgesetz übertreten und also das Verbrechen, welches er als solches erkannte, verüben wollte. (Marezoll, Lehrb. §. 26.) Die absichtliche und bewußte Verübung eines Verbrechens, als eines Verbrechens, nicht bloß als einer in der Meinung und Intention des Thäters völlig unschuldigen Handlung, also das Wollen des Verbrechens selbst, gehört jedenfalls zum dolus, der aber natürlich auch auf der andern Seite, selbst nach der milderen Ansicht, nicht schon dadurch ausgeschlossen wird, daß der Verbrecher das Verbrechen nicht als letzten Endzweck, sondern nur als Mittel zu andern Zwecken wollte.

Verhalte es sich übrigens gemeinrechtlich mit dem juristischen Begriff des dolus wie es wolle, und sollte auch von diesem Standpunkte aus in der That eine innere wesentliche Verschiedenheit der Ansichten über jenen Begriff bestehen: nach badischem Recht ist er jedenfalls allen Zweifeln enthoben und hier die mildere Ansicht ausdrücklich gesetzlich sanktionirt.

Das badische Strafgesetz enthält nämlich, wenn auch keine eigentliche Definition von dolus, doch in §. 97 die ausdrückliche, hierher gehörige Bestimmung: zum **Vorsatz** wird dem Handelnden nur zugerechnet jede den Strafgesetzen zuwiderlaufende Handlung, zu welcher sich der Handelnde absichtlich bestimmt hat, und jeder strafbare Erfolg derselben, worauf seine Absicht berechnet war.

Zum Vorsatz gehört demnach nicht bloß die absichtliche Vornahme der widerrechtlichen Handlung, welche letztere deßhalb auch, sofern sie nur einfach absichtlich vorgenommen war, noch nicht als strafbar, sondern nur als den Strafgesetzen zuwiderlaufend bezeichnet wird; sondern zum Vorsatz wird auch das Wollen des strafbaren Erfolges, oder mit andern Worten, die absichtliche und bewußte Verübung des Verbrechens, als eines Verbrechens, also das Wollen des Verbrechens selbst erfordert. Diese Beziehung der Absicht des Handelnden nicht bloß auf die äußere That, sondern auch auf ihren strafbaren Erfolg (auf das Verbrecherische in derselben) ist im Sinne des badischen Strafgesetzes so wesentlich zum Begriff des Vorsatzes, daß in drei weiteren Paragraphen (98—100) noch besondere Vorschriften gegeben werden für die Fälle, wenn eventuell verschiedene Erfolge beabsichtigt waren, oder wenn, wegen eines beabsichtigten strafbaren Erfolges, verschiedene Handlungen vorgenommen wurden, oder wenn zwar der beabsichtigte Erfolg, aber an andern Sachen oder Personen eintrat, als der Verbrecher wollte. Die besondere Hervorhebung, daß auch in allen diesen Fällen Vorsatz anzunehmen sei, zeigt auf das sprechendste, daß nach der Ansicht des Gesetzgebers Vorsatz nicht schon durch das absichtliche Thun der widerrechtlichen Handlung, (dann hätten alle jene Fälle keiner besondern Erörterung bedurft), sondern nur durch das Wollen des verbrecherischen Erfolges, durch das Wollen des Verbrechens selbst, begründet wird. —

Wie nun nach den früheren Ausführungen die Absichtlichkeit der That nicht schon aus dem äußeren Dasein derselben, eben so wenig kann das zum Begriff des Vorsatzes erforderliche Wollen des verbrecherischen Erfolges schon aus der absichtlichen Verübung der widerrechtlichen That gefolgert werden. Nur sofern die letztere, bewandten Umständen nach, einen ganz nahe liegenden und nothwen-

digen Erfolg hätte, könnte aus der Absichtlichkeit der That auf die Absicht des Verbrechens geschlossen werden; wo die That von verschiedenen Erfolgen begleitet sein kann, wird jener Schluß schon unsicher und nur durch die näheren Umstände bestimmbar; ist gar, wie in unserem Falle, die That eine Aeußerung des denkenden und forschenden Geistes, dessen Aussprüche ihrer Natur nach eine unendliche Mannigfaltigkeit von Wirkungen hervorrufen können, je nach dem Grade der ihnen entgegengebrachten Einsicht und Bildung, dann kann jener Schluß nicht einmal mehr zur Begründung auch nur einer vagen Vermuthung benutzt werden, vielmehr ist hier der Vorsatz zum verbrecherischen Erfolg lediglich nur aus den konkreten Umständen zu erkennen.

Man kann sich kaum des Gedankens erwehren, der Aufmerksamkeit des Anklägers müsse dieser Punkt völlig entgangen sein; denn nur so ist die Anklage erklärbar, da alle jene Umstände auf das gerade Gegentheil eines verbrecherischen Vorsatzes hinweisen. Unterdrücken wir aber auch bei dieser Ausführung jede Reizbarkeit, welche die allzuleicht genommene Verfolgung eines der ausgezeichnetesten Forscher unserer Literatur erregen könnte, und rechnen wir trocken mit rein juristischen Gründen, wie mit Zahlen.

Die Abwesenheit jedes verbrecherischen Vorsatzes bei dem Angeschuldigten wird erwiesen:

I. durch die ganze Art seiner Persönlichkeit.

Wunderbar genug ist freilich das Unternehmen, darzuthun, daß einem Gervinus nicht wohl verbrecherische Vorsätze, namentlich auch nicht zu dem hier in Frage stehenden Verbrechen, zuzutrauen seien.

Wenn irgend Jemanden, sollte ihn sein wohlverdienter Ruf gegen eine derartige Nothwendigkeit schützen; aber da die Anklage gleichwohl gewagt wurde, soll die streng juristische Vertheidigung nicht ermüden, die Gründe ihrer Unhaltbarkeit alle speziell hervorzuheben, auch diejenigen, die klar vor Aller Augen liegen.

Der Angeklagte bedarf keiner Leumundszeugnisse mehr; sein tadelloser Charakter hat sich vor aller Welt bewährt. Seine Gewissenhaftigkeit geht so weit, daß er vor Jahren lieber sein Amt und eine äußerst angenehme Stellung aufgeben, als seinen Eid verletzen und dem beschworenen Recht etwas vergeben wollte. Daß nur gewissen-

hafte Pflichttreue ihn dabei geleitet, nicht einseitige Partheiverbissenheit, das beweisen die Männer, mit denen er gehandelt, und welche eine einmüthige Anerkennung zu den besten Söhnen des deutschen Vaterlandes rechnet. Durch Gewaltthat aus seiner Wirksamkeit herausgerissen, hat der Angeklagte damals nicht das erlittene Unrecht auf lautem Markte ausgerufen, (und die einfache Erzählung hätte genügt, um nicht bloß die leicht erregbare, urtheilslose Masse, sondern alle für Recht und Wahrheit empfindenden Männer „aufzureizen"), sondern in dem stolzen Gefühle seiner unverletzten Ehre hat er sie schweigend getragen und die unfreiwillig ihm bereitete Muße benutzt, um die deutsche Wissenschaft mit einem Werke zu bereichern, das wenige seines Gleichen findet.

Maaß halten in allen Dingen und jeder Realität gerecht werden, sind die Grundsätze, welche durch alle die zahlreichen und trefflichen Schriften des Angeklagten wie ein rother Faden sich hindurchziehen, und die in seinem harmonisch gestalteten und durchgebildeten Geiste so sehr zur allein herrschenden Natur geworden sind, daß er, inmitten der widerlichsten Kämpfe, durch rohe Gewaltthat hervorgerufen, ein Werk schaffen konnte, durchweht von dem zartesten Dufte der Poesie und die herrlichste Verherrlichung des erhabensten Dichtergenius, dessen Größe hier gerade in seinem Maaßhalten, in seiner nach allen Seiten hin gleich vertheilenden Gerechtigkeit gefunden wird.

Aber nicht bloß in maaßvollem Zurückhalten und in schriftstellerischen Leistungen, auch in kühnem, energischen Handeln hat sich der strenge Rechtssinn und die weise Mäßigung des Angeklagten vielfach bewährt. Wer hat mit größerer Entschlossenheit und mit unermüdlicherer Kraft, als er, der blinden Wuth des Zerstörens entgegengearbeitet, als diese am höchsten gestiegen, und jeder Schutzredner der Gesetzmäßigkeit und Autorität schon als solcher bedroht war? — Man erinnere sich der Artikel, welche die Deutsche Zeitung, theils unmittelbar aus der Feder des Angeklagten, theils unter seinem geistigen Einfluß, zum Schutz der hartbedrängten badischen Regierung in dem badischen Lande selbst brachte, wo sonst alle Stimmen der Ordnung und des Gesetzes verstummt waren, oder nur sehr bescheiden lispelten. Man gedenke der energischen Zurückweisungen der Hecker- und Struve-Putsche, der kraftvollen Aufforderung der Regierung, dem wüsten Treiben einer

schon damals zügellos werdenden Soldateska und ihrer gewissenlosen Hetzer entgegenzutreten. Man erinnere sich, wer der energischste, und fast der einzige, Vertreter der Königlichen Würde war, als diese, nach den unglückseligen Berliner Ereignissen vom 19. März 1848, durch die maaßlosesten Schmähungen gegen den Ersten der deutschen Könige in den Koth gezogen wurde.

Doch wozu Einzelnes hervorheben, wo die ganze Thätigkeit des Mannes ein so klares Gepräge an sich trägt und durch ihre Größe sich in jedes Gedächtniß tief eingegraben hat! Und ein solcher Mann sollte in dem engen Zeitraum von wenigen Jahren aus dem kühnsten Vertheidiger der Ordnung deren Störer, aus dem ersten Verfechter der Monarchie ein vorsätzlicher Hochverräther gegen dieselbe geworden sein? — und diese Umwandlung sollte eingetreten sein bei ihm, der nicht als rascher Mann der That seine frühere Stellung in Folge augenblicklichen Empfindens eingenommen hatte, sondern als Denker durch tiefdringende historische Studien zn derselben hingeführt worden war? — Das wäre ein psychologisches Wunder, das nur nach den allerbündigsten Beweisen geglaubt werden könnte, und dessen Annahme gleichwohl dem Richter ohne alle Gründe zugemuthet wird.

II. Wie die Vergangenheit und die ganze Art des Angeschuldigten, so, und fast noch mehr, schließt die Beschaffenheit des inkriminirten Buches die Annahme eines verbrecherischen Vorsatzes bei dem Verfasser aus.

Dasselbe trägt einen durchaus wissenschaftlichen Charakter an sich; und dieß ist nicht bloß Phrase, sondern, so weit es vor den Strafrichter gehört, im Obigen begründet. Beruht das inkriminirte Buch, wie jede wissenschaftliche Arbeit, auf dem Streben nach Wahrheit, so muß doch, nach allen Gesetzen des Denkens und der Erfahrung, der Vorsatz, Wahrheit zu erkennen und mitzutheilen, als der den Verfasser leitende angenommen werden; und dieser Trieb ist wahrlich mächtig genug, um allein die wirkende Ursache eines wissenschaftlichen Werkes zu werden.

Neben diesem Vorsatz dem Verfasser noch einen andern auf verbrecherische Erfolge gerichteten unterzuschieben, ist ganz willkührlich; ganz ebenso willkürlich, als ihn zu beschuldigen, er habe aus Habsucht geschrie-

ben, um ein Honorar zu beziehen. Ja, dieser letztere Vorwurf könnte noch eher beschönigt werden, da dem Angeschuldigten nach seinen früheren Erfahrungen gar wohl bei Abfassung seines Werkes die Möglichkeit vorgeschwebt haben kann, für dasselbe gut bezahlt zu werden, während er sich ganz gewiß nicht vorstellte und nicht vorstellen konnte, er werde durch dasselbe irgend Jemanden zu hochverrätherischen Unternehmungen, oder zur Störung der öffentlichen Ruhe veranlassen. Denn sein Werk ist, wie auch schon früher nicht etwa bloß behauptet, sondern dargethan worden ist, so durchaus in wissenschaftlicher Form und mit Benutzung und unter Voraussetzung wissenschaftlicher Hilfsmittel geschrieben, daß es dem nicht an wissenschaftliche Lektüre Gewöhnten schlechthin unverständlich, ja in Ermangelung aller hochtönenden Schlagwörter für die Masse völlig reizlos und geradezu ungenießbar ist.

Mit diesen von dem Verfasser gewählten Mitteln ist aber der Vorsatz, Andere zu Verbrechen zu veranlassen, geradezu unvereinbar. Männer, die wissenschaftlichen Forschungen zu folgen im Stande sind, reizt man nicht durch Schriften zu Verbrechen, obgleich auch sie, nach traurigen Erfahrungen, materielleren Anreizungen zum Verbrechen nicht immer widerstehen; und die Leute, die durch Worte und Redensarten zu Verbrechen veranlaßt werden können, lesen die Gervinus'sche Schrift nicht, am wenigsten nach seiner Absicht, und sicherlich mit, weit eher einschläfernden, als aufreizenden Erfolgen.

Daß aber der Angeschuldigte nicht etwa, trotz seines schlimmen Vorsatzes aus Ungeschicklichkeit unpassende Mittel zu seinem Zwecke gewählt habe, dafür bürgt sein Name; daß er sie richtig zu wählen, daß er namentlich, wenn er will, auch so zu schreiben wisse, daß er in größeren Kreisen eine nachhaltige Wirkung hervorrufe, das hat er durch seine, für Ordnung, Gesetz und Autorität geschriebenen, Leitartikel in der Deutschen Zeitung bewiesen, das haben ihm die Rothen und die Schwarzen durch ihren grimmigen Haß beurkundet, den sie nicht umsonst auf ihn gehäuft haben.

III. Um bei dem Beweis jedes völligen Mangels, jedes verbrecherischen Vorsatzes bei dem Angeschuldigten die übliche Indizienreihe — Charakter des Thäters, die That selbst, Zeit, Ort und Umstände derselben — voll zu machen, sei auch der letztern noch gedacht.

Das inkriminirte Buch ist offen, auf den gewöhnlichen Wegen des Buchhandels, unter dem Namen des angeschuldigten Verfassers in ganz Deutschland, verbreitet und von einer der angesehensten Buchhändlerfirmen verlegt.

Wie ist mit diesem Verfahren ein verbrecherischer Vorsatz des Angeklagten zusammenzureimen? — Konnte er, wenn er aufreizen wollte, sich der mehr als lächerlichen Voraussetzung hingeben, das Publikum werde das Aufreizende schon herausfinden, dem Auge der Polizei, oder eigentlich einer sechsunddreißigfachen Polizei, werde es aber verborgen bleiben? — konnte er denken, den Verleger, dem es doch zunächst wohl nur auf eine gute kaufmännische Spekulation ankam, eben so wie die Polizei zu täuschen? — oder konnte dieser sich hinsichtlich der gewünschten Blindheit der Polizei in demselben Irrthum, wie der Verfasser, befinden? — Wahrlich! Wer mit kaltem Blute und nach all der ruhigen Ueberlegung, welche die Abfassung einer längern wissenschaftlichen Arbeit erfordert, eine That auf offenem Markte begeht, bei dem ist ein verbrecherischer Vorsatz, wenn nicht eine Unmöglichkeit, so doch wenigstens im höchsten Grade unwahrscheinlich, und nur nach den aller unzweideutigsten Beweisen anzunehmen.

Dazu kommt, daß der Preis des inkriminirten Buches nach Verhältniß seines äußeren Umfanges eher über, als unter dem üblichen buchhändlerischen Ansatz steht. Es ist aber eine sehr bekannte Thatsache, daß die Männer der revolutionären That mit irdischen Gütern meist sehr wenig gesegnet sind und daß sie gar für literarische Anschaffungen nur einen äußerst geringen Aufwand zu machen gewohnt sind. Die Gleichgiltigkeit, mit welcher der Angeschuldigte die Ansetzung eines verhältnißmäßig hohen Preises für sein Werk dem Verleger überließ, muß um so mehr als Beweis dienen, daß er durch dasselbe, das er ja den Massen unzugänglich machte oder machen ließ, nicht zum Hochverrathe aufreizen wollte, als er der Mann nicht ist, der um kleinlichen Gewinnes willen seine eigenen Plane sich selbst durchkreuzt.

Endlich, — ist einem Manne von so umfassenden geschichtlichen Erfahrungen und von so gewiegtem Urtheile, wie dem Angeschuldigten, der Unsinn — es gibt keinen andern Ausdruck — zuzutrauen, er könne jetzt revolutionäre Bewegungen veranlassen wollen, jetzt, wo die Zügel der Autorität überall auf das straffste angespannt sind, wo die Männer der Ordnung à tout prix selbst für ihre extremsten Maßregeln nirgends einen Widerstand, ja kaum hie und da einen schüchternen Widerspruch finden, wo eine doch gewiß konservative Regierung, wie die preußische, durch noch weit konservativere Kammern überboten wird, wo die Gefahr der freien wissenschaftlichen Forschung, wie sie in seiner eigenen strafrechtlichen Verfolgung hervortritt, die ermatteten Gemüther nicht aus ihrer todesähnlichen Lethargie zu erwecken vermag, wo die Gefährdung des deutschen Zollvereins und damit aller Handels- und Verkehrsverhältnisse nur die Diplomaten in Bewegung setzt und die unmittelbar Betheiligten, deren Geldbeutel in's Spiel kommt, noch kaum zu angstvoll schüchternen Adressen ermuthigt? —

Der Vorsatz, in einer solchen Zeit durch eine Schrift, durch eine noch dazu schwer verständliche Schrift, Revolutionen veranlassen zu wollen, ist so blödsinnig, daß er wahrlich selbst viel beschränkteren Geistern, als dem Angeschuldigten, nicht untergeschoben werden kann; — und er sollte diesen Vorsatz gehabt haben, der in seiner Schrift selbst ausdrücklich die ungeduldigen Hoffnungen auf rasche politische Erfolge als thöricht schildert (Vorr. S. 6. 7)? der die wahre geschichtliche Sehergabe nur demjenigen zuerkennt, welcher das Maaß der Kräfte seiner Zeit recht zu würdigen versteht (S. 47. 48)? der die Raschlebigen und Ungeduldigen mit seinem Spotte geißelt (S. 167)? — der die Zeiträume für die Erfüllung der von ihm als gesetzmäßig vorausverkündigten Entwickelung der neueren Geschichte für unberechenbar erklärt (S. 176) und der durch alles dieses, hätte er den Vorsatz, Revolutionen hervorzurufen, jemals gehabt, dessen Durchführung ja offenbar selbst vereitelt hätte? — Nein! Wir können nach allen diesen Ausführungen mit vollster Zuversicht unsere frühere Behauptung wiederholen: es ist nicht nur nicht erwiesen, daß der Angeschuldigte den Vorsatz hatte, zu Hochverrath, Aufruhr aufzureizen, **sondern es ist vollständig gewiß, daß er einen solchen Vorsatz nicht hatte.**

IV.

Hat der Ankläger sich der Prüfung der Frage, ob ein subjektives Verschulden des Angeklagten vorliege, ganz überhoben, so hat er den objektiven Thatbestand der demselben zur Last gelegten Vergehen zwar bezeichnet, aber auch in dieser Beziehung zur Begründung seiner, wie sich zeigen wird, unhaltbaren Behauptung nur sehr wenig gethan.

Die Anklage wird erhoben wegen Aufforderung zum Hochverrath (§. 594 d. Strafgesetzbuches), speziell wegen Aufforderung zur Entfernung des rechtmäßigen Staatsoberhauptes von der Regierung, zur Abänderung, oder Unterdrückung der Verfassung, und wegen Gefährdung der öffentlichen Ruhe durch Aufreizung gegen die konstitutionelle Monarchie (§. 630 des Strafgesetzbuches).

Wollten wir um Worte rechten, so ließe sich gegen diese Fassung der Anklage zunächst bemerken, daß nicht jede Aufforderung, das rechtmäßige Staatsoberhaupt von der Regierung zu entfernen, oder die Verfassung zu ändern, eine Aufforderung zum Hochverrath ist, sondern daß dazu auch die weitere Aufforderung gehört, jene Erfolge in widerrechtlicher Weise und durch Anwendung gesetzwidriger Mittel herbeizuführen.

Doch halten wir uns nicht an solche menschliche Schwächen, die Jedem begegnen können, sondern prüfen wir ganz ruhig die Sache selbst.

Das Verbrechen des Hochverraths wird nach den genauen Vorschriften des badischen Strafgesetzbuches begangen:

1) Durch einen gewaltthätigen Angriff auf den Großherzog (d. h. den **Großherzog von Baden**, nicht einen beliebigen Großherzog, oder gar einen beliebigen Monarchen), zu dem Zweck, um ihn von der Regierung zu entfernen, oder ihm die Ausübung derselben unmöglich zu machen, oder um ihn zur Abtretung eine Theils des Großherzogthums, oder zur Abänderung, oder Unterdrückung der Staatsverfassung zu nöthigen (§. 586.);

2) durch Mißbrauch einer anvertrauten Amtsgewalt zu den gleichen Zwecken (§. 586);

3) durch einen Angriff auf das Leben des Großherzogs (nämlich: des Großherzogs von Baden), aus irgend einem beliebigen Grund (§. 587);

4) durch Veranlassung einer auswärtigen (d. h. nicht badischen Macht), mittelst Anwendung von Gewalt den Großherzog (d. h. den von Baden) von der Regierung zu entfernen, das Großherzogthum (Baden) ganz oder theilweise einem fremdem Staate zu unterwerfen, einen Theil des Landes (Baden) vom Staatsverbande loszureißen, oder die Staatsverfassung (von Baden) abzuändern, oder zu unterdrücken (§. 588.);

5) durch Anstiftung eines Aufruhrs im Innern, oder durch Theilnahme an einem solchen, zu den gleichen eben angegebenen Zwecken (§. 589—591.).

Die angeführten Handlungen sind die einzigen, durch welche nach badischem Recht das Verbrechen des Hochverraths begangen wird; namentlich begründen die eben angeführten Handlungen, welche, gegen das Großherzogthum Baden verübt, Hochverrath involviren, dieses Verbrechen nicht, wenn sie gegen auswärtige befreundete Staaten, selbst andere deutsche Bundesstaaten gerichtet waren (§. 596); und selbst gewaltsame Unternehmungen gegen den deutschen Bund und dessen Verfassung sind nur mit derselben Strafe bedroht, wie wenn sie gegen das Großherzogthum Baden selbst gerichtet gewesen wären, nicht aber selbst als Hochverrath charakterisirt. (§. 595.)

Man sieht leicht, der Gesetzgeber rechnet mit der vollsten Absichtlichkeit und Präzision nur diejenigen Handlungen zum Hochverrath, in welchen sich der gemeinrechtlich sogenannte animus hostilis gegen den inländischen Staat geltend macht; — und er hat für diese Begriffsbestimmung die Autorität fast aller positiven Gesetze und das ganze Gewicht der Natur der Sache für sich. Nur der Angriff auf den Staat selbst in seiner ganzen Existenz, oder den wesentlichsten einzelnen Beziehungen derselben, begründet das höchste aller Verbrechen, den Hochverrath; der Angriff auf andere Staaten kann unter Umständen die Interessen des einheimischen Staates gefährden, oder verletzen und deßhalb für strafbar erklärt werden; aber offenbar liegt hier selbst der Art, nicht bloß dem Grade nach ein von dem Hochverrath völlig verschiedenes Verbrechen vor. — Das besondere Vergehen der Aufforderung zum

Hochverrath kann nun, wie sich von selbst versteht, nur durch Aufforderung zu einer solchen Handlung begangen werden, welche nach badischem Recht das Verbrechen des Hochverraths begründen würde.

Es müßte gerechtes Erstaunen erregen, wenn der Ankläger diesen so nahe liegenden Punkt übersehen hätte. — Das hat er auch nicht gethan; denn er fällt das conclusum: die inkriminirte Schrift fordere zur (widerrechtlichen) Entfernung des rechtmäßigen Staatsoberhaupts (von Baden) von der Regierung, zur (gewaltsamen) Abänderung, oder Unterdrückung der Staatsverfassung (von Baden) und damit eben zum Hochverrath auf.

Um so größer wird nun aber das Erstaunen, wenn man mit dieser Anklage die inkriminirte Schrift vergleicht, in welcher mit keiner Silbe des Großherzogthums Baden, seines Staatsoberhauptes, oder seiner Staatsverfassung gedacht, auf dieselbe nicht einmal der allerindirekteste Bezug genommen wird, ja für alle deren Resultate es vollkommen gleichgültig ist, ob in Baden eine monarchische, oder republikanische Staatsverfassung, auf aristokratischer, oder demokratischer Grundlage bestehe. Und eine solche Schrift soll zu hochverrätherischen Unternehmungen gegen Baden — die letztere Beziehung ist unentbehrlich zum Begriff des Hochverraths — aufgefordert haben! Wer kann sich da eines bedenklichen Kopfschüttelns enthalten?

In thesi läßt sich freilich nicht bestreiten, daß Hochverrath gegen einen bestimmten Staat auch dadurch begangen werden könne, daß man eine diese Verbrechen begründende Handlung gegen einen ganzen Kreis von Staaten begeht, zu welchen auch jener einzelne, gleichwohl nicht speziell in Bezug genommene, gehört; und etwas Derartiges scheint auch dem Ankläger vorgeschwebt zu haben, wenn er, wohl zur Begründung der Anklage auf Aufforderung zum Hochverrath, den Angeklagten beschuldigt: als Siegespreis (soll wohl so viel heißen: als ein begehrenswerthes Gut) für das, durch Gewaltthat und durch Auflehnung gegen die bestehende Ordnung und Sitte zu verwirklichende, Fortschreiten die Einführung der republikanischen Staatsform (in ganz Europa? — oder gar in der ganzen Welt?), namentlich auch in deutschen Ländern bezeichnet zu haben; und wenn er ihm ferner vorwirft: er versuche durch seine Schrift eben dahin, zur Einführung der repu-

blikanischen Staatsform (namentlich wohl wieder in den deutschen Ländern?) die als gebieterische Nothwendigkeit verlangte (von wem?) neue Revolution zu leiten.

Abgesehen zunächst noch von der Richtigkeit, oder Unrichtigkeit dieser Vorwürfe, sind sie selbst in der Anklage so vage hingestellt, daß durch sie, selbst wenn sie wahr wären, das Vergehen der Aufforderung zum Hochverrath noch nicht begründet wäre. Die Aufforderung: irgendwo oder überall in der Welt und unter andern auch in den deutschen Ländern die republikanische Staatsform als ein schätzenswerthes Gut einzuführen, ist denn doch zu vage und inhaltsleer, als daß darin eine hochverrätherische Intention speziell gegen Baden gefunden werden könnte.

Nur die ungeheuerliche Phantasie unserer Rothen glaubte mit einem sogenannten Bruderbunde aller Völker, mit Deutschen und Italienern, mit Franzosen und Polaken und Walachen, alle Staaten Europas in die Luft sprengen zu können, und die Schriften unserer Rothen haben auch in Form und Inhalt deutlich genug die Spuren dieses abentheuerlichen Geistes ihrer Urheber an sich getragen. Die Möglichkeit, daß eine Gervinus'sche Schrift einen solch rasenden Plan verfolgen könne, auch nur einen Augenblick lang und nur zum Zweck der Widerlegung anzunehmen, wäre ein Hochverrath, nicht an einem bestimmten Staate, aber an dem gesunden Menschenverstand und an der Heiligkeit aller freien menschlichen Geistesbildung.

Zu allem Ueberfluß sind aber selbst die vagen, in der Anklageschrift vorgetragenen Beschuldigungen durch die inkriminirte Schrift nicht zu begründen.

Der Angeschuldigte hat nirgends allen Völkern der Erde, oder den deutschen Völkern insbesondere, die Republik als ein kostbares Gut, als einen die Opfer und Leiden einer gewaltsamen Revolution vergütenden „Siegespreis" vorgehalten, er hat nicht eine neue Revolution verlangt, er hat sie nicht zur Begründung einer Republik zu leiten gesucht.

Die Vertheidigung muß sich leider auf diesen einfachen Widerspruch beschränken; denn eine lediglich durch gar keine Gründe unter-

stützte Behauptung läßt sich auch nicht durch Gründe widerlegen. Die einzelnen speziell inkriminirten Stellen des Buches enthalten von allem dem, was nach dem übrigen Referat dem Angeschuldigten vorgeworfen wird, gar nichts, auch nicht einmal scheinbar, wie die spätere Betrachtung dieser einzelnen Stellen ergeben wird. Schon hier sei aber erwähnt, daß der Angeschuldigte mehrfach das gerade Gegentheil von dem gethan hat, was ihm vorgeworfen wird.

Er hält zwar die Bewegung aller germanischen und romanischen Völker für eine gleichartige, setzt aber ausdrücklich hinzu, sie gingen nur von demselben Staatsbegriff aus, müßten aber nicht nothwendig auf eine einzige gleiche Staatsform hinausgehen (S. 168). Er lehrt: der strenge Staatsbegriff des Alterthums sei, gewiß zum Bedauern der Kenner der Geschichte, (und zu diesen gehört, wenn irgend Jemand, er selbst), gegenüber dem modernen Staatsideal in Amerika unmöglich geworden (S. 168). Daß er aber damit keineswegs den unbedingten Sieg der republikanischen Staatsform verkündigen, oder gar seinerseits herbeiführen will, geht gleich aus dem folgenden Satz hervor, wo er ausspricht, die demokratischen (nicht republikanischen) Ideen würden sicher allmählig in England Eingang finden; ein Land, dem, nach den eigenen Ausführungen des Verfassers (S. 84—88), gewaltsame Revolutionen und Verlust des Königthums gewiß am wenigsten bevorstehen. Bei dem Zusammenfassen seiner ganzen Darstellung, wo der Angeschuldigte aus den von ihm entwickelten Gesetzen die Zukunft unseres Welttheils zu errathen sucht, erklärt er ausdrücklich: der Sieg der monarchischen, oder republikanischen Staatsform hänge nach seinem Urtheile von, jetzt noch nicht bestimmbaren, in den einzelnen Ländern möglicher Weise verschieden ausfallenden Umständen ab (S. 176); und wo er gar am Schlusse des Werkes auf die Wahrscheinlichkeit und Unwahrscheinlichkeit einer günstigen deutschen Entwickelung zu sprechen kommt, drückt er seine Besorgniß aus, diese werde vielleicht fremde Hülfe, und jedenfalls günstige Zeiten und Verhältnisse erfordern; — nirgends aber macht er eine Revolution zur Bedingung einer solchen gedeihlichen Entwickelung. (S. 180. 181.)

Gegenüber solchen ganz unzweideutigen Aussprüchen und Erklärungen ist es ein wahrhaft unbegreifliches Mißverständniß, eine

hochverrätherische Aufforderung zum Umsturz der Monarchie und zur gewaltsamen Einführung der republikanischen Staatsform in der Entwickelung eines, gleichviel ob wirklichen oder vermeintlichen, historischen Gesetzes zu finden, welches nicht in einzelnen Schlagwörtern hingestellt, sondern in Seiten langen Deductionen ausgeführt und erst durch Combination der an verschiedenen Stellen des Buches zerstreuten Bemerkungen herausgefunden werden muß. Dieses historische Gesetz (und nicht der Angeschuldigte) verlangt nicht, sondern besteht darin, daß die Staaten der germanischen Völker, namentlich auch die deutschen Staaten, allmählig mehr und mehr demokratisirt, d. h. die kastenartigen Scheidungen innerhalb dieser Völker mehr und mehr beseitigt werden; — keineswegs aber darin, daß überall die republikanische Staatsform eingeführt werde.

Wir gestehen offen, kein Verständniß der Anschauungsweise zu haben, welche in der Nachweisung eines derartigen Gesetzes eine Aufforderung zum Hochverrath erblickt. Darnach wäre jede historisch-politische Reflexion ein Verbrechen; — und wie wären die hyperkonservativen Männer der äußersten Rechten zu beurtheilen, welche behaupten, es sei eine historische Nothwendigkeit, d. h. ein historisches Gesetz, daß die deutschen Staaten in unaufhörlichen Revolutionen und in maaßloser Pöbelherrschaft zu Grunde gehen müßten, wenn das Repräsentativsystem nach der Kopfzahl, oder ähnliche andere moderne Staatseinrichtungen bestehen blieben? — Sie sagen nicht bloß eine allmählige Demokratisirung, sondern wirkliche Einführung der leibhaftigen Republik voraus, und sie leiten diesen gewaltsamen Umsturz des Bestehenden aus den jetzt zu Recht bestehenden Staatsverfassungen selbst ab. Könnte das Erkennen von Thatsachen und das Subsumiren derselben unter Erfahrungs-, oder aprioristische Gesetze überhaupt ein Verbrechen begründen, dann müßten wahrlich die Anhänger dieser zuletzt bezeichneten Ansicht noch als viel ärgere Hochverräther als der Angeschuldigte betrachtet werden; denn wie kann man seine Nichtübereinstimmung mit, ja seine Abneigung gegen die bestehende Staatsverfassung energischer ausdrücken als dadurch, daß man sie für die Ursache unvermeidlicher Revolutionen erklärt? —

V.

Das zweite dem Angeklagten zur Last gelegte Vergehen ist: **die Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufreizung gegen die konstitutionelle Monarchie.** (Badisches Strafgesetzbuch §. 630.)

Der betreffende Paragraph des Strafgesetzbuches spricht zwar auch von Aufreizung gegen die Unverletzlichkeit des Großherzogs und die Thronfolge, diese weiteren Bestimmungen gehören aber offenbar nicht hierher. Denn in der inkriminirten Schrift, welche auch nicht den allerentferntesten Bezug auf Baden nimmt, in welcher der Grundsatz des konstitutionellen Staatsrecht über die Unverletzlichkeit des Staatsoberhauptes, sowie die, die Thronfolge betreffenden Regeln schlechthin gar nicht berührt werden, kann unmöglich gegen die eine, oder die andere eine Aufreizung enthalten sein. Auch wird in dem conclusum der Anklage nur von „Aufreizung gegen die konstitutionelle Monarchie" gesprochen, und die Ausführungen des Anklägers, welche, wie es scheint, das Vergehen der Gefährdung der öffentlichen Ruhe darthun sollen, (— denn bei der skizzenhaften Kürze der Anklage läßt sich Alles nur errathen —) passen ebenfalls nur zu dem Vorwurf, der Angeschuldigte habe gegen die konstitutionelle Monarchie aufzureizen gesucht; ebenso die Behauptung: der Angeklagte „häufe all sein Lob auf die Republik, allen Tadel auf die Monarchie"; (soll wohl heißen: er thue dieß in einseitiger und ungerechter Weise); — ferner er „stelle die (konstitutionelle) Monarchie, in oft höhnenden Schilderungen, als die nothwendige Feindin aller gedeihlichen materiellen und geistigen Entwickelung dar", „strebe diese Verfassungsform dem Haß und dem Abscheu zu überliefern" und „schildere ihre Vernichtung als eine nothwendige und berechtigte That der Massen."

Gegen alle diese Vorwürfe wäre eigentlich, wie gegen die auf die Aufforderung zum Hochverrath sich beziehenden, einfach nur zu erwidern: daß sie in Wahrheit nicht begründet sind, **daß das inkriminirte Buch von allem dem, was dem Angeklagten hier vorgeworfen wird, lediglich nichts enthält.**

Die Vertheidigung hat auch hier wieder sehr zu beklagen, daß der Ankläger bei den Stellen, welche er für die verfänglichen hält, nicht die bedenklichen Beziehungen derselben hervorgehoben und die Gründe ihrer vermeintlichen Gefährlichkeit nachgewiesen hat. Wir sind der festen Ueberzeugung, daß die Ansicht von dieser Gefährlichkeit einzelner Stellen des Buches nur auf Mißverständnissen beruht, die leichter zu bekämpfen und aufzuklären wären, wenn man sie ihrem Inhalte nach kennte, als wenn die Vertheidigung diese erst zu errathen hat. Auf die einzelnen bezüchtigten Stellen muß aber unten doch noch näher eingegangen werden, und so wollen wir uns hier nur auf einige allgemeine Bemerkungen in Betreff der zweiten Anklage, Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufreizung gegen die konstitutionelle Monarchie, beschränken.

Eine wissenschaftliche Geschichte, oder auch nur wissenschaftliche Anhaltspunkte zur genaueren Begriffsbestimmung des im §. 630 des badischen Strafgesetzbuchs vorgesehenen Vergehens der Gefährdung der öffentlichen Ruhe durch Aufreizung gegen die konstitutionelle Monarchie, gibt es nicht, auch würde sich schwerlich die Wissenschaft mit der Festsetzung des Thatbestandes dieses Verfahrens allerneuster Erfindung, wie sie in diesem Paragraphen geschehen ist, einverstanden erklären. Der §. 630 dieses Strafgesetzbuches, bekanntlich erst nachträglich durch das Einführungsgesetz vom 5. Febr. 1851 demselben einverleibt, verdankt seine Entstehung unverkennbar den traurigen Erfahrungen der Jahre 1848 und 1849, wo aberwitzige Reden und Schriften, welche unter die allgemeineren strafrechtlichen Bestimmungen nicht zu fallen schienen, wirklich manche schlimmen Folgen hervorgerufen hatten. Aehnliches für die Zukunft zu verhüten, ist dieser Paragraph bestimmt; aber es ist, wie die meisten, nicht für die gewöhnlichen, sondern für die alleraußerordentlichsten Fälle berechneten Gesetze, bei dem gewöhnlichen Lauf der Dinge gar wenig passend. Der Thatbestand des neu geschaffenen Verbrechens ist in einer so vagen Weise gefaßt, daß das Gesetz sehr leicht, durch mißbräuchliche oder verkehrte Anwendung, der Feind jeder freien Meinungsäußerung werden kann, und daß also der urtheilende Richter, dessen subjektivem Ermessen bei der Unbestimmtheit des Gesetzes gar Vieles überlassen bleiben muß, das Recht des

Einzelnen und der Gesammtheit, auf freie Forschung und freie Meinungsäußerung, gegen das Recht der Gesellschaft auf ungestörte Ruhe mit der ängstlichsten Gewissenhaftigkeit abzuwägen hat. Ja, da das Vergehen des §. 630 weder einen wirklichen, noch auch nur einen versuchten Bruch der Rechtsordnung, selbst nicht einmal die Gefährdung eines bestimmten Rechtsverhältnisses, sondern ganz allgemein die Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung überhaupt, (ein unendlich weiter Begriff!) zum Gegenstand hat: so muß, soll anders nicht die Mittheilung einer jeden neuen, tief eingreifenden und eben darum erschütternden Wahrheit, — und darauf hat doch die Menschheit ein heiliges Recht! — vergönnt sein, soll nicht dem Gesetz die Bedeutung eines allgemeinen Schlaftrunkes beigelegt werden, es muß, sagen wir, schon jeder Zweifel über den Thatbestand des durch das Gesetz so vag beschriebenen Vergehens den Richter zur Freisprechung des Angeklagten bestimmen.

Bei aller Dürftigkeit des in Frage stehenden Gesetzes ist aber doch die eben gefundene Interpretationsregel nicht das einzige, seine Anwendung erleichternde Mittel, auch der Wortlaut des Gesetzes gibt Einiges über den freiern, wahren Sinn und Umfang an die Hand, und schon dieses Wenige wird genügen, um seine absolute Unanwendbarkeit auf den Angeschuldigten auf das vollständigste darzuthun.

Eine Vergleichung des Inhalts des §. 630, welcher von Aufreizung gegen die konstitutionelle Monarchie spricht, mit der Ueberschrift desselben: „Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung,“ und die Berücksichtigung der Stellung dieses §. gleich nach den von dem Aufruhr handelnden §§., beweist zur Evidenz, daß durch denselben nicht die Aufreizung gegen die konstitutionelle Monarchie an und für sich, sondern nur insofern dadurch die öffentliche Ruhe gefährdet wird, Gegenstand der getroffenen Strafbestimmung sein soll. Zu allem Ueberfluß wird diese Auslegung des Gesetzes auch noch durch die Veranlassungsgründe desselben bestätigt, die, wie bereits bemerkt, in der Erfahrung bestanden, daß in außerordentlichen Zeiten selbst aberwitzige Reden die öffentliche Ruhe gefährden können, und in dem Bestreben, einer solchen Gefährdung für die Zukunft vorzubeugen.

Bittere, ja selbst feindliche Aeußerungen über die konstitutionelle Monarchie schon an und für sich und ohne Rücksicht auf ihren Erfolg

zu verbieten, wäre eine mehr als türkische Gesetzgebung, welche jede dem bestehenden Regimente mißliebige Aeußerung schlechtweg zu todesähnlichem Schweigen verurtheilte, nur angemessen einer über blinde Sklavenheerden gesetzten despotischen Herrschergewalt. Mit dem Verbote des Tadels würde auch jedes Lob, als ein muthmaßlich erzwungenes, seinen Werth verlieren. Sicherlich darf aber der Gesetzgebung eines gebildeten Volkes, ausgegangen von denkenden Gesetzgebern, nicht ein Sinn untergeschoben werden, wornach der Tadel der bestehenden Regierungsform absolut verboten, und mithin ihr Lob moralisch unmöglich gemacht, also jede Kritik derselben überhaupt ausgeschlossen wäre.

Das Vergehen des §. 630 des badischen Strafgesetzb. setzt also zweierlei voraus: einen bestimmten äußeren Erfolg, Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, und Anwendung eines besonderen Mittels zu jenem Zweck, nämlich Aufreizung gegen die konstitutionelle Monarchie.

Weder die eine noch die andere dieser Voraussetzungen trifft bei der dem Angeklagten zur Last gelegten That zu.

1. Die öffentliche Ruhe und Ordnung ist durch die inkriminirte Schrift nirgends, sie ist namentlich, worauf es hier allein ankommt, in Baden nicht gefährdet worden. Möglich, daß vielleicht einzelne ängstliche Gespenstersucher der Furcht sich hingaben, es könnte irgend einmal und irgendwo ein Verrückter, oder Waghals, durch irgend einen Satz jener Schrift veranlaßt werden, gegen irgend eine Maßregel der öffentlichen Gewalt einen Widerstand zu versuchen; aber durch die Angst dieser Angstmänner ist die öffentliche Ruhe gewiß nicht gefährdet worden, und überdieß haben sie wegen der erlittenen Alteration nur mit ihrem allzu schwachen Nervensystem, nicht mit dem Angeschuldigten zu rechten. Daß aber seit Weihnachten, dem Zeitpunkt des Erscheinens der inkriminirten Schrift, bis heute irgendwo in Baden ein schwieriger, zu Widersetzlichkeiten geneigter Geist der Bevölkerung sich gezeigt habe, und gar auf Veranlassung jener Schrift hervorgebrochen sei, davon wird Niemand etwas zu erzählen wissen.

Wir haben nichts gehört von großen Volksversammlungen, welche die Gervinus'schen historischen Gesetze zu Postulaten des „souverainen Volkes" erhoben hätten —, nichts von einem wohlorganisirten Netz von Volksvereinen, welche durch unverdaute Sätze, aus seiner Schrift

entnommen, das Volk zu verführen und zu unterwühlen strebten; — wir wissen nichts von fulminanten Adressen, von großartigen Zweckessen mit donnernden Toasten auf die unausbleibliche Republik; — kurz, von dem ganzen, aus naheliegenden Erfahrungen bekannten, Apparate demagogischer Volkswühlerei ist nichts, schlechterdings gar nichts zu bemerken, die aller ungestörteste, tiefste Ruhe, ja die platte Gleichgültigkeit gegen die Interessen des öffentlichen Lebens hat in Baden nach dem Erscheinen der inkriminirten Schrift gerade so fortgedauert, wie vorher. —

Das ist aber, könnte man einwenden, nicht das Verdienst und nicht die Absicht des Angeschuldigten gewesen, sondern nur, sei es dem guten Geist der Bevölkerung, sei es der Wachsamkeit der Behörden, vor allem und zunächst der Heidelberger Polizei, zu verdanken; wenn den Angeschuldigten nicht die volle Ausführung seines Vergehens gelang, so hat er doch den Versuch dazu, und zwar den nächsten gemacht, indem er alles hat, was an ihm lag, um die öffentliche Ruhe und Ordnung zu gefährden. — Aber während die Anklage nur auf das vollendete Verbrechen geht, so wollen und können und müssen wir gleichwohl auch die Beschuldigung des bloßen Versuchs zurückweisen, und die Gründe dafür liegen schon in den früheren Ausführungen. Bloße Versuchshandlungen sind nämlich nicht ihrem objektiven Bestande nach, sondern nur um des darin zu Tage tretenden verbrecherischen Vorsatzes willen für strafbar erklärt; wo also, wie dieß für den vorliegenden Fall schon oben nachgewiesen ist, ein solcher Vorsatz ganz entschieden nicht vorhanden ist, kann von einer strafbaren Versuchshandlung gar keine Rede sein.

2. Es fehlt aber zu dem Vergehen der Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung nicht bloß der äußere, zu diesem Vergehen nach seinem Begriff erforderliche Erfolg, auch das für dieses Vergehen, so weit es hier in Betracht kommt, charakteristische Mittel, **Aufreizung** gegen die konstitutionelle Moarchie, ist durch den Angeschuldigten nicht zur Anwendung gebracht worden.

Als aufreizend können in keinem Falle rein wissenschaftliche Schriften, wie die vorliegende, — und schon damit wäre eigentlich genug gesagt —, sondern nur solche Reden und Schriften bezeichnet werden, welche nicht durch Gründe den Verstand und die Er-

kenntniß eines andern aufzuklären und dadurch seinen Willen zu bestimmen, sondern welche, zunächst an das Begehrungsvermögen des Menschen sich wendend, seine Leidenschaft zu entflammen und zu einer Thätigkeit, ohne eigene Prüfung, nach dem Ziele des Aufreizenden hin, zu veranlassen suchen.

Wie man gegen die konstitutionelle Monarchie aufreizt, haben die Rothen in den Jahren 1848 und 1849 (und seitdem die Schwarzen) so vortrefflich praktisch gezeigt, daß doktrinelle Erörterungen über den Begriff jener Handlung überflüssig erscheinen. Jene lehrten als historischen Satz, die fürstliche Souveränität sei durch Mord und Raub begründet —, mit Umdrehung der historischen Wahrheit, daß manche der wesentlichsten Bestandtheile der früheren Landeshoheit, der Quelle der heutigen Souveränität, durch widerrechtliche Umwandlung anvertrauter Amtsgewalt in eigene Rechte, oder durch andere Usurpationen gewonnen wurden. — Sie suchten die fürstliche Souveränität verächtlich und verabscheut zu machen durch die entstellende Mittheilung ihres Ursprungs und durch Verschweigen all der historischen Ereignisse, welche ihre Ausbildung veranlaßten und ihr Bestehen rechtlich sanktionirten. — Sie zogen die Monarchie ins Lächerliche, indem sie den extremsten Fall, die Regierung eines unfähigen oder nichtswürdigen Monarchen, allein betonten und die Thorheit verspotteten, eine mit solchen Gefahren verbundene Verfassungsform anzunehmen oder beizubehalten, ohne anzudeuten, daß ihr Tadel eigentlich nur auf den Mißbrauch, nicht auf die Institution an und für sich passe, und ohne einzugestehen, daß andere Verfassungsformen auch, und zum Theil noch größere, Gefahren des Mißbrauchs mit sich bringen. — Sie stellten als das einzig Vernünftige den Gemeinplatz hin: der Beste, nicht der Erstgeborne, aus einem bestimmten Geschlecht, soll regieren —. Ohne die Schwierigkeiten der Auswahl des jeweils Besten zu bekennen und ohne die so oft gemachte Erfahrung einzugestehen, daß der Streit über den Besten oft, sehr oft weit mehr Unheil veranlaßt hat, als die Regierung des minder Fähigen, oder selbst des Verworfenen. — Der Monarch wurde dem Neide denunzirt wegen der, als sogenannte Civilliste an ihn zu zahlenden, durch Steuern aufzubringenden Gelder —, ohne Berücksichtigung der durch die monarchische Staatsform mit Nothwendigkeit gebotenen monarchischen Sitten

und mit Verheimlichung der Thatsache, daß jene Gelder größtentheils wieder für das Gemeinbeste verwendet werden sollen und wirklich so verwendet zu werden pflegen. — Constitutionelle Kammern wurden als machtlos verspottet, oder, wenn sie fürstlichem Eigensinn bis zum äußersten Widerstand leisten wollten, als zum Umsturz der bestehenden Staatsordnung gezwungen dargestellt, ohne das ehrliche Bekenntniß, daß bei jeder Staatsform, wenn ein Faktor der öffentlichen Gewalt die ihm anvertraute Macht hartnäckig mißbraucht und mißbrauchen will, Unterjochung des andern, oder Umsturz der Staatsordnung die unausbleibliche Folge ist. — Vor Allem aber wurden alle Träger und Vertheidiger der konstitutionellen Monarchie mit Koth beworfen, die unsinnigsten und unerfüllbarsten Wünsche wurden in der Masse erregt und jene Männer als die alleinigen Hindernisse ihrer Erfüllung verschrieen — und dergleichen mehr.

Die angegebenen und ähnliche Mittel sind diejenigen, die Jeder benutzen wird, der gegen die konstitutionelle Monarchie aufreizen will, nur daß er sie, je nach der allgemeinen Nervenkonstitution der Zeit, bald in stärkerer, bald in schwächerer Dosis verabreichen wird. Jedenfalls gehört aber zum Aufreizen ein pamphletartiger Styl, einseitiger, gehässiger Tadel, Vorwürfe gegen Personen und Einrichtungen über Dinge, die nicht ihre, sondern die Schuld der menschlichen Unvollkommenheit überhaupt sind, vor Allem aber das Anknüpfen an jetzt lebende und jetzt wirkende Persönlichkeiten, an Thatsachen der jüngsten Vergangenheit, deren Wirkungen noch jetzt Jedem fühlbar sind, an die gegenwärtigen Wünsche und Hoffnungen, Beschwerden und Lasten der Masse; — denn nicht abstrakte Gedanken, nicht die Bilder längst verstorbener Personen und längst vorübergegangener Ereignisse, nur die derbe Sinnlichkeit vermag die grobnervige Masse aus ihrem Phlegma aufzustacheln.

Das Wesen einer **Aufreizung** gegen die konstitutionelle Monarchie sich deutlich machen, heißt bekennen: daß die inkriminirte Schrift davon nichts enthält.

Aller der neuesten Ereignisse seit dem Jahre 1848, die in ihren Nachwirkungen die ganze jetzige öffentliche Lage und selbst die Privatverhältnisse vieler Tausende bestimmen, wird in ihr nicht gedacht und konnte nach dem Plane des Buches nicht gedacht werden. Keine einzige Per-

sönlichkeit, keine selbst aus den hervorragendsten Männern, wird auch nur andeutungsweise berührt; — die Parteien, die in tausendfältiger Abstufung, in lebensvollster Frische mit den verschiedensten, unmittelbar praktisch zu realisirenden, Bestrebungen einander gegenüber standen, werden nur in den ganz generellen und abstrakten Gegensatz gebracht, ob sie eine stärkere Demokratisirung förderten oder zurückhielten; selbst ohne Rücksicht, ob sie das, was sie bewirkt, auch gewollt haben. (S. 163—165.) Der Angeschuldigte rechnet nur mit weltbekannten historischen Thatsachen, die, mit ganz wenigen Ausnahmen, einer längst vergangenen Zeit angehören. Sie werden in nichts entstellt, sie werden auf das gewissenhafteste in allen ihren Beziehungen, wie diese sich seinem Geiste darstellten, entwickelt.

Mit gleicher historischer Unbefangenheit werden die heilsamen Folgen der Absolutie (S. 26—28. 126—128), wie die einer fast unbeschränkten Demokratie besprochen (S. 93—97); mit gleicher Treue, wie die weltbeglückenden Thaten des von sittlichem Ernste getragenen Geistes der Freiheit (S. 38. 47. 48. 88—93), werden die Uebereilungen Unheil bringender Schwärmer referirt. (S. 45—47. 138. 143. 157.) Das an bestimmtem Ort und unter gegebenen Umständen Heilsame wird nur wegen dieser Beziehungen als relativ gut anerkannt, seine unbedingte Uebertragung an andere Orte unter andern Umständen nicht angepriesen, sondern mehrfach sogar für unthunlich erklärt. (S. 81—84 vergl. mit S. 78—81 und 88—97. S. 104—106. 137—139. 168.)

Von der konstitutionellen Monarchie als solcher, als von einer bestimmten Staatsform, ist in dem ganzen Werke nirgends die Rede; nirgends wird von den dieser Staatsform eigenthümlichen Vorzügen und Nachtheilen gesprochen; und es konnte davon auch gar nicht gehandelt werden, da der Angeschuldigte nicht Betrachtungen über die verschiedenen Staatsformen anstellen, sondern die Gesetze der Entwickelung des Volksgeistes nachweisen wollte, und zwar mehr in seiner Anwendung und seiner Wirkung auf den Staatsbegriff, als auf die Staatsform, deren Verschiedenheit, nach der ausdrücklichen Erklärung des Verfassers, nicht auch eine Verschiedenheit des wesentlichen Gehalts jenes Begriffes bedingt (S. 168), und deren Identität umgekehrt nicht nothwendig die Vorstellung von dem Staat und deren praktische Verwirklich-

ung überall gleichartig macht, — wie in der inkriminirten Schrift zwar nicht in dürren Worten gesagt, aber doch für Jeden, der ein Verständniß für derartige Dinge hat, deutlich genug zu erkennen gegeben wird. (Vergl. namentlich S. 84—88 mit S. 140. 157. 163.)

Einzelnheiten guter oder schlimmer Art, die mit der konstitutionellen Monarchie als solcher in Verbindung stehen, kommen, nach dem eben berührten Plane der inkriminirten Schrift, in derselben gar nicht vor, und doch ist eine Aufreizung der Massen nur durch pikante Einzelnheiten, nicht durch abstrakte Lehrsätze möglich. — Schmähungen, oder auch nur Tadel einer Verfassungsform als solcher, finden sich ebensowenig; nur hat der Angeschuldigte von manchen der fortschreitenden Entwickelung des Menschengeschlechts hinderlichen Bestrebungen einzelner Monarchen zu berichten, eine Thatsache, die kein wahrheitsgetreuer Geschichtsforscher verschweigen kann und die schon hundert und tausendmal unangefochten ausgesprochen worden ist. Die meisten von dem Angeschuldigten in dieser Beziehung hervorgehobenen Unternehmungen betreffen überdieß absolute, nicht konstitutionelle Monarchen, und die wenigen gegen Herrscher in formell konstitutionellen Staaten erhobenen Vorwürfe (S. 142. 150. 163.) beziehen sich auf Regenten, die der Sache nach doch wahrlich nicht als konstitutionelle Monarchen bezeichnet werden können.

Von der konstitutionellen Monarchie gar, wie sie in Deutschland praktisch geworden ist, wird in dem Buche gar nicht gesprochen, da die deutschen Staaten vierten und dritten Ranges von der, auf den Gang der Weltgeschichte im großen Ganzen gerichteten, Beobachtung des Verfassers nicht berührt werden konnten, und da er aus der Zeit, in welcher Oesterreich und Preußen in die Reihe der konstitutionellen Staaten eingetreten waren, nichts mehr berichtet. Napoleon einen Despoten, die Bourbons Verbündete der Reaktion zu nennen, ist aber, obgleich sie in s. g. konstitutionellen Staaten regierten, doch wahrlich keine Aufreizung gegen die konstitutionelle Monarchie als solche!

Die englische Verfassung, das vollendetste praktische Muster der konstitutionellen Staatsform, ärntet das reichste und aufrichtigste Lob, wie es der Verfasser selbst der, von ihm so hoch gestellten, republikanischen Verfassung Nordamerikas nicht reichlicher und aufrichtiger zollte und zollen konnte und zollen wollte (S. 84—88. vgl. S. 93—97).

Und wer den reichen Geist des Angeschuldigten zu würdigen weiß, der wird die dem Geschichtskenner des Alterthums in den Mund gelegte Klage über den vorhergesagten Sieg des amerikanischen Staatsbegriffs (nicht der Republik. S. 168) als die eigene Klage des Angeschuldigten erkennen, welchem der so form- und inhaltreiche englische Staat weit anziehender sein muß, als die, bis zu dürrem Einerlei getriebene, einfache Folgerichtigkeit des nordamerikanischen Staates.

Die konstitutionelle Monarchie wird so wenig hinter die Republik zurückgesetzt, daß, nach des Angeschuldigten Meinung, eine feste Entscheidung Frankreichs bei seiner ersten Revolution für die eine oder die andere dieser Staatsformen, trotz der Zufälligkeit dieses Ereignisses für das übrige Europa, doch für die dort gewählte Staatsform einen großen Ausschlag in ganz Europa gegeben hätte (S. 139), und selbst jetzt noch, obgleich nach des Verfassers Ansicht die Monarchie überhaupt (die konstitutionelle so gut wie die absolute) in dem letzten halben Jahrhundert sehr bedeutende Niederlagen theils erlitten, theils sich selbst zugezogen hat, wird für die Zukunft die Frage: ob Monarchie, oder Republik? für eine offene, ihre Lösung für abhängig von noch ungewissen Umständen erklärt. (S. 176.)

In einer solchen Schrift, die solche und hundert andere ähnlichen Aeußerungen enthält, kann wahrlich alles Andere eher, als Aufreizung gegen die konstitutionelle Monarchie gefunden werden.

VI.

Es ist in dem Bisherigen aus der inkriminirten Schrift selbst, aus der Persönlichkeit des Angeschuldigten, aus der Zeit und den begleitenden Umständen der That von uns bewiesen worden, daß weder ein subjektives Verschulden des Angeklagten, noch der objective Thatbestand der ihm vorgeworfenen Vergehen, Aufforderung zum Hochverrath und Gefährdung der öffentlichen Ruhe durch Aufreizung gegen die konstitutionelle Monarchie, vorliegt. Der Ankläger hat aber auch einzelne Stellen des Buches ausgezeichnet, auf welche er die Anschuldigung stützt, ohne jedoch zu deduziren, in wiefern sie dieselbe zu rechtfertigen geeignet seien. —

Die bisherigen Ausführungen haben, wie wir hoffen, zur Genüge gezeigt, daß jene Stellen zu dem Zweck, zu welchem sie gebraucht werden sollen, überhaupt nicht geeignet sind; denn sie dürfen nicht aus dem Zusammenhange herausgerissen werden, sondern sind aus dem gesammten Inhalte des Buches zu erklären, und dieses, als Ganzes betrachtet, enthält ganz entschieden weder eine Aufforderung zum Hochverrath, noch Aufreizungen gegen die konstitutionelle Monarchie. Jenen einzelnen Stellen kann also, selbst abgesehen von der, für den Strafrichter allein schon entscheidenden, subjektiven Schuldlosigkeit des Angeklagten, überhaupt eine irgend erhebliche Bedeutung nicht beigelegt werden. Gleichwohl sollen sie in der Kürze einzeln betrachtet werden, um zu zeigen, daß auch sie nichts Verfängliches enthalten.

Wir folgen dabei der auch von dem Ankläger eingehaltenen Ordnung des Buches.

1. Seite 85 heißt es: das (englische, nicht das deutsche) Königthum verzichtete auf die Fabel seines göttlichen Ursprungs, wornach es ein besonderes, über andere Rechte erhabenes Recht (früher) für sich in Anspruch genommen hatte.

Hat der Verfasser hier eine Unwahrheit und eine beleidigende Unwahrheit gesagt, so mögen ihn englische Gerichte zur Verantwortung ziehen; wie von einem badischen Gericht diese Bemerkung über den Entwickelungsgang der englischen Verfassung als Aufforderung zum Hochverrath gegen Baden, oder als Gefährdung der öffentlichen Ruhe in Baden als strafbar erscheinen könnte, begreifen wir nicht. Findet man aber auch in den angeführten Worten die Andeutung, (direkt ist es in keinem Falle gesagt), der Lehrsatz, daß das Königthum auf unmittelbarer göttlicher Anordnung beruhe, sei überhaupt, namentlich in Beziehung auf Deutschland und speziell auf Baden eine Fabel, d. h. früher oft gelehrt und noch öfter geglaubt worden, in Wahrheit aber nicht begründet, so ist auch das eine historische Notiz, die wahrlich nicht neu und deren Mittheilung bisher nicht als verbrecherisch betrachtet worden ist.

In allen Lehrbüchern der deutschen Rechtsgeschichte ist zu lesen, daß die fürstliche Souveränität in Deutschland entstanden ist durch allmähligen Uebergang einer Reihe, ursprünglich in der königlichen Gewalt enthaltenen, Hoheitsrechte auf die Großen des Reichs, welche diese

Rechte theils verliehen erhielten, theils aus einer anvertrauten Amtsgewalt eigenmächtig in eigene Rechte verwandelten, theils auch zu einem guten Theil geradezu usurpirten. (Vrgl. statt Aller: Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II. S. 58 ff., 66 ff., 109 ff., 180 ff., 416 ff.). — Eine in dieser Art entstandene Einrichtung konnten die ersten Stifter derselben doch unmöglich als auf unmittelbarer göttlicher Einrichtung beruhend betrachten und haben es auch nicht gethan; und den historischen Irrthum einer späteren Zeit, als das, was er ist, als Irrthum und Fabel zu bezeichnen, ist doch wahrlich kein von dem Strafrichter zu ahndendes Verbrechen.

Die fürstliche Souveränität hat sich in Deutschland entwickelt, wie alles Recht, durch Zusammenwirken der gegebenen Lebensverhältnisse mit den nationalen Rechtsanschauungen. Die einen, wie die andern, sind nicht das willkürliche Produkt einzelner Menschen, sondern durch eine höhere Macht gegeben, und in sofern ist auch alles Recht (nicht bloß das der Könige) durch eine höhere Macht verordnet. Eine besondere göttliche Sanktion für die fürstliche Souvaränität in Deutschland läßt sich aber historisch nicht erweisen, und sie trotz dessen und trotz der entgegenstehenden geschichtlichen Zeugnisse zu glauben, ist durch kein Gesetz geboten, sie nicht zu glauben also auch kein Vergehen.*)

2. Auf Seite 76 und 77 heißt es: das glückliche Gedeihen und die einfache jedem verständliche Verfassung der nordamerikanischen Freistaaten hätten dieselben und ihre Verfassung zu dem Vorbilde gemacht,

---

*) Offenbar hat dem Angeklagten, als er die inkriminirten Worte niederschrieb, die in der geschichtlichen Entwickelung derselben Thatsache von Macaulay gegebene Erörterung vorgeschwebt; wir nehmen Anstand, die betreffende Stelle im X. Kapitel seiner Geschichte Englands mitzutheilen, um nicht auch dem Ankläger zu verfallen, so weitaus herber und verletzender sind seine Worte. Nun hat des Königs von Preußen Maj. dem englischen Geschichtsschreiber für sein Werk Seinen auszeichnendesten Orden „pour le merite“ verliehen, gegen Gervinus aber hat der Ankläger in Baden den mildesten Ausdruck der Thatsache an die Spitze seiner Beweise einer Anklage auf „Hochverrath“ gestellt. —

wohin die durchschnittliche Einsicht, die Unzufriedenheit und der Freisinn in allen Nationen strebt; ihre 1776 erklärten Rechte seien das Glaubensbekenntniß des Liberalismus in aller Welt geworden.

Wie in dieser einfachen Mittheilung einer, sei es übrigens richtig, sei es unrichtig, beobachteten Erscheinung der neueren Zeit ein Verbrechen irgend einer Art enthalten sein soll, ist uns unbegreiflich, um so mehr, als der Verfasser hier, auch nicht einmal andeutungsweise, seine eigene Meinung zu erkennen gibt. Denn er selbst und mit ihm wohl jeder Urtheilsfähige, wird ihm mehr als die bloß durchschnittliche Einsicht zutrauen; auch wird er sich schwerlich zu der stumpfen Masse der Unzufriedenen rechnen, und das Glaubensbekenntniß des Aller-Welts-Liberalismus ohne Zweifel nicht als das seinige betrachtet wissen wollen.

3. Auf Seite 130 heißt es: der Grundgedanke der französischen Revolution sei gewesen, statt einer Verbesserung der Verwaltung, eine Veränderung der Verfassung herbeizuführen durch die selbstthätig eingreifende Gewalt des Volkes. Dies wird durch die Erfahrung motivirt, daß aus der unumschränkten Monarchie ein dauernder und aufrichtiger Uebergang zur verfassungsmäßigen (konstitutionellen) nicht möglich sei, daß es einen königlichen Weg zur Volksfreiheit nicht gebe. Dieser Erfahrungssatz wird dann noch weiter ausgeführt und durch einige Beispiele belegt und die ganze Ausführung, durch die in Anwendung gebrachte direkte Sprachweise, von dem Verfasser als auch seinen Ansichten entsprechend adoptirt.

Sei jener Erfahrungssatz wahr oder nicht, ein Vergehen enthält seine Mittheilung nicht. Die erste französische Revolution rechtfertigen, ist keine Aufforderung zum Hochverrathe in Baden im Jahre 1853; absoluten Monarchen mißtrauen und selbst Mißtrauen gegen sie predigen, ist keine Aufreizung gegen die konstitutionelle Monarchie und namentlich wiederum in Baden. Daß aber hier nur von Nachtheilen der unumschränkten Monarchie die Rede ist, beweisen nicht nur die ausdrücklichen Worte des Textes, sondern das geht auch mit Nothwendigkeit aus dem ganzen Zusammenhang hervor, da bekanntlich in den ersten Zeiten der französischen Revolution und gar in den Vorjahren vor derselben, und von diesen allein ist hier die

Rede, das ganze Bestreben nur auf Beseitigung der absoluten und nur auf Einführung der konstitutionellen Monarchie gerichtet war. Dieses erste Ringen vor und in den Anfängen der französischen Revolution billigen, heißt, weit entfernt gegen die konstitutionelle Monarchie aufzureizen, ganz im Gegentheil: sie auf das energischste loben.

4. Auf Seite 150 u. 151 wird, an das Beispiel Napoleons anknüpfend, dessen Mißbilligung wohl schwerlich als Grund der Anklage zu betrachten ist, weiter durch den Bund der Mächte und seiner Thaten der, schon unter Nr. 3 besprochene, Erfahrungssatz zu erhärten versucht, daß auf fürstliche Reformen von oben herab nicht zu bauen sei, und daß für die Völker nur die Freiheiten ein verlässiger Besitz seien, für deren Erwerbung sie sich selbst in Bewegung setzen.

Die Thaten, welche der Verfasser hier dem Bunde der Mächte Schuld gibt, sind unbestrittene und unbestreitbare historische Thatsachen und in hunderten von Schriften ist über sie in der gleichen und oft in noch weit bitterer Art gesprochen, als es von ihm geschehen ist. Ihre abermalige Mittheilung kann also kein Vergehen sein, am wenigsten gegen das Großherzogthum Baden, das zu jenem Bunde der Mächte nicht gehörte, das oder dessen Regierung also auch durch einen Tadel desselben in keiner Weise berührt wird. Der Bund der Mächte und seine Thaten gehören ferner schon längst in das Gebiet der Geschichte und zwar der für uns bereits fast ganz abgeschlossenen Geschichte, da alle damals thätigen Regierungen längst vom Schauplatz zurück getreten, alle eingreifenden Personen längst gestorben sind, mit Ausnahme weniger in thatenloser Ruhe zurückgezogener Greise, und da, worauf es hier vor Allem ankommt, die von dem Verfasser mit seinem Tadel gemeinten Maßregeln bereits alle seit Jahren zurückgenommen sind, zurückgenommen durch die Regierungen eben derjenigen Staaten, deren frühere Regierungen sie nach den Befreiungskriegen eingeführt hatten. Wenn aber irgend ein Grundsatz in der deutschen Praxis feststeht, so ist es der, daß über abgeschlossene historische Thatsachen ganz frei, auch mit dem bittersten, selbst mit ungerechtem Tadel geurtheilt werden darf, ohne dem Strafrichter zu verfallen.

Man gedenke z. B. nur der so verschiedenartigen und zum Theil so harten Beurtheilung, welche die Auflösung des deutschen Reichs, die Stiftung des Rheinbundes und die damit in Verbindung stehenden Unternehmungen einer großen Anzahl der jetzt souveränen Fürsten Deutschlands und unter diesen auch des Großherzogs von Baden erfahren haben. Nennt doch selbst ein so angesehener Jurist, wie Klüber, die Auflösung des deutschen Reichs den Unterthanen gegenüber eine ungerechte That, und die Subjektion der Standesherrn unter ihre jetzigen Souveraine einen Raub, und das in einem Lehrbuch, welches auch in die Hände von Anfängern kommen soll, durch welches die tüchtigen Staatsmänner gebildet werden sollen. (Klüber, öff. Recht. §. 49. §. 302. Note b.) Trotz dieser harten, trotz dieser im Munde eines Juristen allerhärtesten, Beurtheilung von Thatsachen, die, anders als die hier besprochenen Maßregeln des Bundes der Mächte, in unmittelbarer Wirkung noch fortbestehen, ist es nie Jemanden eingefallen, Klüber der Aufreizung gegen die konstitutionelle Monarchie zu beschuldigen. Die von dem Angeklagten getadelten Maßregeln sind endlich von lauter, in der damaligen Zeit noch absoluten Monarchen ausgegangen, so daß, selbst wenn man annimmt, der Tadel sei nicht auf die einzelnen Maßregeln beschränkt, sondern aus diesen ein allgemeiner Angriff auf die sie ermöglichende und veranlassende Verfassungsform abgeleitet, darin immer noch kein Tadel, und viel weniger eine Aufreizung gegen die konstitutionelle Monarchie enthalten wäre. —

Kann die Mittheilung und die Mißbilligung der einzelnen Thatsachen in der betreffenden Stelle eine Strafbarkeit des Verfassers nicht begründen, so bliebe noch als einziges Objekt der Beschuldigung der Umstand, daß er aus diesen und andern Thatsachen den Satz ableitet: auf einseitige, ohne alles Zuthun des Volkes erfolgte fürstliche Reformen sei nicht zu bauen. Ob dieser Satz durch genügende historische Erfahrungen bestätigt sei oder nicht, das hat die wissenschaftliche Kritik, nicht der Strafrichter zu untersuchen. Aber selbst die Unwahrheit derselben angenommen, kann die Art und Weise, wie sie hier ausgesprochen wird, als Aufreizung gegen die konstitutionelle Monarchie schon um deßwillen nicht betrachtet werden, weil in dieser ja gar keine wesentlichen Reformen möglich sind, ohne daß das

Volk sich in Bewegung setzt, d. h. durch seine Theilnahme und Anstrengungen Männer zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung beruft, von welchen es annimmt, daß sie den gewünschten Reformen geneigt und dieselben durchzuführen geeignet sind. Unter dem „in Bewegungsetzen des Volkes" gerade Aufruhr und Revolution zu verstehen, wie es in der Anklage geschieht, ist ganz willkührlich, da es in den Worten nicht liegt, und aus dem Zusammenhang der inkriminirten Schrift im Ganzen, wie bereits gezeigt wurde, eine derartige Tendenz ihres Verfassers wahrlich noch viel weniger gefolgert werden kann. -

5. Auf Seite 154 und 155 werden die der stärkeren Demokratisirung (nicht der Republikanisirung) günstigen Erfolge der Julirevolution aufgezählt, deren sich der Verfasser unverholen freut.

Die meisten der hier namhaft gemachten Erfolge sind auf dem Wege gewaltsamer Massenbewegungen, durch Revolutionen herbeigeführt worden. Daß dem so war, ist aber doch wahrlich nicht Schuld des Verfassers; als Historiker mußte er die Thatsachen berichten, wie sie waren. Ein Lobpreisen der Revolution als solcher ist aber hier so wenig beabsichtigt, daß der Verfasser alle der Demokratisirung günstigen Erfolge, ohne Rücksicht auf die Art ihrer Herbeiführung, neben einander stellt und die in dem konstitutionell monarchischen England auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung bewirkten Reformen mitten unter den, in dem absolut regierten Spanien und in der republikanischen Schweiz, durch Revolutionen veranlaßten anführt.

Liegt schon darin nichts weniger als eine Aufregung gegen die konstitutionelle Monarchie, so tritt des Verfassers Vorliebe für diese Staatsform eher, als dessen Abneigung gegen dieselbe noch mehr darin hervor, daß er hier Ereignisse mit seinem Lob begleitet, die alle mit einer einzigen, die Schweiz betreffenden, und hier also ganz außer Betracht bleibenden Ausnahme, der konstitutionellen Monarchie günstig waren und diese Verfassungsform mehreren, auch einigen deutschen Staaten brachte, in welchen sie bisher noch nicht eingeführt gewesen war.

6. Seite 157 wird die Ansicht aufgestellt: die Folgen der Februarrevolution würden im Südosten und Nordosten von Deutschland, d. h. wie der Zusammenhang auf das deutlichste zeigt, in Oesterreich und Preußen, der Geschichte der Volksbewegungen hier, wo die

eigene Thätigkeit der Völker so lange geruht, bleibend einen Raum geöffnet erhalten, nachdem das monarchische Prinzip hier einen Stoß, und zwar den schlimmsten Stoß durch die Monarchie selbst erlitten.

Von einem Verbrechen gegen Baden kann hier gar keine Rede sein, da ausschließlich zwei bestimmte, von Baden verschiedene Staaten ins Auge gefaßt werden. Wenn der Verfasser glaubt, auf die Schicksale dieser Staaten würden künftighin die selbstthätigen Bewegungen der sie bildenden Völker, im Gegensatz zu der bisherigen Passivität der letztern, einen größern Einfluß als in der Vergangenheit ausüben, so kann darin eine Aufforderung zur Revolution Niemand, und es könnte eine Vorhersagung derselben (übrigens immer nur für jene beiden Staaten) nur derjenige darin finden, dessen Geist arm genug wäre, eine andere, auf die öffentlichen Verhältnisse gerichtete Thätigkeit eines Volkes, als in Revolutionen, sich nicht denken zu können.

Die Bemerkung des Verfassers endlich, das monarchische Prinzip habe in Preußen und in Oesterreich einen schlimmen Stoß erlitten, und zwar vorzugsweise durch sich selbst, mag von Vielen gar nicht oder nicht in solchem Maaße getheilt werden, — ein Aufreizung gegen die konstitutionelle Monarchie enthält sie gewiß nicht. Wer einfach die Verluste eines andern erzählt, seien sie auch selbst verschuldet, der reizt damit doch nicht gegen ihn auf, ruft im Gegentheil eher Mitleid und Sympathie für ihn hervor, veranlaßt höchstens kalte Gleichgültigkeit gegen den früher Gefürchteten. Und dann, das monarchische Prinzip, das in Oesterreich und Preußen einen Stoß erlitten haben soll, kann doch nur dasjenige sein, welches, ehe die ihm nachtheiligen Wirkungen eingetreten waren, in jenen Ländern gegolten hatte; das war aber das Prinzip der absoluten, oder der patriarchalischen, oder der irgendwie sonst zu charakterisirenden Monarchie, aber gewiß nicht das der konstitutionellen, das bekanntlich jenen beiden Staaten völlig fremd geblieben war. Der badische Strafrichter hat aber nach Art. 630 des badischen Strafgesetzbuches nur darüber zu wachen, daß diesem Prinzip der konstitutionellen Monarchie, und nur diesem und zunächst in Baden, nicht in zu sträflicher Weise zu nahe getreten werde.

7. Auf Seite 163 werden in kurz zusammenfassenden Sätzen die Schwankungen zwischen den Fortschritten der Volksfreiheit, eben so gut

unter der monarchischen wie unter der republikanischen Staatsform, hervorgehoben.

Die Reaktion siegte 1814 in Frankreich, (durch Wiedereinsetzung der Bourbons, die nichts vergessen und nichts gelernt haben), wagte aber gleichwohl den Gewinn der Revolution in Frankreich (d. h. die konstitutionellen Grundsätze in der Verfassungsform und in den wichtigsten Regierungseinrichtungen, nicht die Republik, die ja längst gefallen war,) nicht abzuthun. Im 3. Jahrzehnt wagte die Reaktion, welche nun die Bourbons ganz für sich gewonnen hatte, ein angriffweises Vorgehen, (Congreß zu Verona, Intervention in Spanien — **gegen** konstitutionelle Ideen), wurde aber erschüttert durch die bloße Verweisung auf die Volkskräfte, welche das (konstitutionelle) England unter dem Banner **seiner** (konstitutionellen) Freiheiten sammeln könne und durch die (verhältnißmäßig geringen) Anstrengungen der drei Julitage mühelos (zu Gunsten konstitutioneller Einrichtungen) hinweggespült. — Gegen die Selbstbestimmung des französischen Volkes (zu Gunsten der konstitutionellen Monarchie) wurde nicht ein Versuch mehr erhoben, die absolutistischen Thronbewerber in Spanien fanden nur noch Geldunterstützung. — Erst nachdem Frankreich (die dynastische Politik Louis Philipps) in das Interesse der Reaktion gezogen war, (Louis Philipps wenigstens nicht geradezu und offen antikonstitutionelle Politik wird nicht einmal als selbst reaktionär bezeichnet), hat die Reaktion 1848 wieder zum Angriff gegen die Schweiz Muth gehabt, (im Bunde mit reaktionären Bestrebungen innerhalb dieser Republik und mehr noch gegen die auf Zentralisation der Eidgenossenschaft, als auf Ausdehnung der Demokratie gerichteten Bestrebungen, zugleich gegen das dieselbe begünstigende konstitutionelle England; —) aber der Februar 1848 schreckte die Reaktion rasch in die Linie der Vertheidigung zurück.

Die inkriminirte Stelle ist hier fast wörtlich mitgetheilt, namentlich sind alle charakteristischen Ausdrücke und Wendungen beibehalten, die eingeschalteten Parenthesen ergeben sich aus derselben von selbst, sogar wenn man sie für sich allein und losgerissen aus ihrem Zusammenhang betrachtet. Liest man nun die Stelle mit diesen Parenthesen, welche nur die in jedem Leser ganz von selbst aufsteigenden Gedanken und Reminiszenzen in bestimmten Worten aussprechen, so

wird in derselben einfach, ohne Beimischung eines Lobes oder Tadels von Seiten des Verfassers, die unseres Wissens von aller Welt anerkannte Thatsache erzählt: daß die demokratischen Ideen im Lauf dieses Jahrhunderts fortwährend an Kraft gewonnen haben und mit immer schwächerem Widerstand bekämpft wurden. Von einer Aufforderung zum Hochverrath, zum gewaltsamen Umsturze irgend eines Staates, oder gar des badischen, ist keine Spur zu finden, und eine Aufreizung gegen die konstitutionelle Monarchie wird so wenig versucht, daß im Gegentheil, wenn irgend eine persönliche Meinung des Verfassers, gerade seine Vorliebe für jene Verfassungsform hier sehr deutlich hervortritt.

8. Auf Seite 164 und 165 wird die Naturgemäßheit und Unwiderstehlichkeit der eine größere Demokratisirung (nicht schlechthin Republikanisirung, vgl. S. 168 und 176) anstrebenden Volksbewegungen dieses Jahrhunderts hervorgehoben im Gegensatz zur Schwäche des Konservatismus, unter welchem hier deutlich genug nicht der vage Gegensatz zur Zerstörung, sondern nur, wie aus dem Gegenübergestellten erhellt, die Erhaltung der absoluten, unkonstitutionellen Monarchie gemeint sein kann und gemeint ist. Für diese kämpfen nur einzelne Menschen, höchstens einzelne Staaten, d. h. wie aus der Gegenüberstellung der Völker hervorgeht, einzelne Regierungen, die überdieß durch ihre mit einander kollidirenden Interessen getrennt sind, für die demokratischen Bewegungen wirkten die gewaltigen Triebe ungeheurer Massen.

Wir haben hier also ein Urtheil und Gründe dieses Urtheils, einen förmlichen und fast in schulgerechter Form vorgetragenen Schluß. Daß die Operation des Schließens zu den aufreizenden gehöre, wird sich aber doch schwerlich behaupten lassen. Der Verfasser hat aber hier nicht nur faktisch die dem Aufreizen gerade entgegengesetzte Verfahrungsart angewendet, er hat hier sogar ausdrücklich das stärkste Abschreckungsmittel gegen Revolutionen, den wirksamsten Niederschlag gegen gewaltsame Putsche gebraucht, indem er bemerkt, der Augenblick sei den Massen und ihren Bestrebungen oft gefährlich gewesen, ein sicherer Bundesgenosse werde ihnen immer die Zeit sein.

So fordert man nicht zum Hochverrath, sondern zu ruhiger Ausdauer, auch so reizt man nicht gegen die konstitutionelle Monarchie auf, sondern höchstens zum Nachdenken.

9. Die auf Seite 166—168 inkriminirte Stelle ist der Schluß einer längeren Deduktion, durch welche der Angeschuldigte zu beweisen sucht: die Neigung zu demokratischen Einrichtungen beruhe auf dem Instinkt der Massen. — Man kann diese Deduktion am kürzesten als eine philosophische Betrachtung der neueren Kulturgeschichte charakterisiren.

Das Charakteristische dieser modernsten Bildung wird darein gesetzt, daß sie, nicht wie der Geist der Geschichte der letzverflossenen Jahrhunderte durch einzelne hervorragende Fürsten, oder auch nichtfürstliche Krieger, Staatsmänner, Schriftsteller, ja sogar rothe Revolutionärs (S. 166 oben) bestimmt werde, sondern, freilich bis zu gewissem Grade verflacht und nivellirt, Gemeingut ganzer Massen geworden sei; — und wir gestehen offen, nicht einmal errathen zu können, durch welches Mißverständniß in diesen Ausführungen ein Vergehen irgend einer Art gefunden werden konnte. Denn wenn der Angeschuldigte es niederschlagend findet, daß in den letztverflossenen Jahrhunderten neben den großen Einzelnen (Fürsten und Nichtfürsten, unter andern auch Literaten und Revolutionärs) die Völker unthätig waren (das heißt nicht: keine Revolution machten, sondern: passiv sich leiten ließen ohne freie Selbstbestimmung), und wenn er es eine großartige Wendung der neueren Geschichte nennt, daß sie aus bloßen Biographien (nicht fürstlicher und zum Theil sehr radikaler Männer) und Fürstengeschichten eine Völkergeschichte, d. h. eine Entwickelung der freien Selbstthätigkeit der Völker geworden sei: so kann darin doch wahrlich eine Beleidigung der Fürsten, oder Aufreizung gegen die konstitutionelle Monarchie, oder gar Aufforderung zum Hochverrath nicht gefunden werden.

Etwas Spezielleres zur Vertheidigung des Anfangs der inkriminirten Stelle wissen wir nicht zu sagen, da wir uns den Inhalt des gegen dieselbe gemachten oder beabsichtigten Begriffs schlechterdings nicht vorzustellen vermögen. Erst ganz am Ende der Stelle ist von den heutigen politischen Tendenzen die Rede, welche nach des Verfassers Ansicht wie die ganze Bildung dieser Zeit (und sie sind der nothwendige Reflex derselben) durch die nicht tiefen, aber einfachen Begriffe der Massen bestimmt werden. Diese formuliren ihre Forderungen einfach nach ihrem Vortheil und Bedürfniß dahin, daß der

Staat endlich das Wohl der Vielen seine Sorge sein lassen möge, und die Forderungen werden auf den eben so einleuchtenden als drohenden Grund gestützt, „daß es wohl Völker ohne Fürsten, aber keine Fürsten ohne Völker gebe." Die Anführung dieses Gemeinplatzes, der eben nur in die Argumentation der Massen, nicht in den Mund eines Gervinus paßt, als Grund der Beschuldigung zu betrachten, könnte als unwürdiger Spott gegen den Ankläger erscheinen, den wir nirgends beabsichtigen.

Als einzig denkbarer Grund der Beschuldigung bliebe demnach der Satz übrig: die Richtung der heutigen Politik bestimme sich durch die Massen, und diese formulirten ihre Wünsche nach ihrem Vortheil und Bedürfniß. Diese Beobachtung mag nun richtig oder unrichtig sein, wie ihre Mittheilung ein Verbrechen begründen sollte, ist unbegreiflich. Nirgends deutet der Angeschuldigte auch nur mit einer Silbe an, ob er diese Richtung billige oder nicht; nur als Geschichtschreiber ist es ihm reizender, die freien Bewegungen der Massen, als in früheren Zeiten die Aktionen Einzelner zu verfolgen. Von Republik und Monarchie ist nur in sofern die Rede, als indirekt angedeutet wird, die Massenpolitik werde durch die letztere von Erreichung ihrer Ziele sich nicht abhalten lassen, ohne sie aber als unverträglich damit zu bezeichnen; das direkte Gegentheil davon wird wenige Seiten später, Seite 176, ausdrücklich gesagt; also nicht einmal indirekt der dereinstige Untergang der Monarchie zum voraus angekündigt, und noch viel weniger gewünscht. Der plötzlichen Revolution wird so wenig das Wort geredet, daß die „Raschlebigen und Ungeduldigen" sogar einen etwas verächtlichen Seitenhieb bekommen (S. 167), und daß der Angeschuldigte seiner Seits durch seine Schrift nicht zum Hochverrath auffordern, oder gegen die konstitutionelle Monarchie aufreizen wollte, geht auf das aller bestimmteste daraus hervor, daß nach seiner in den stärksten Ausdrücken ausgesprochenen Ansicht: die Massen auf die Doktrin überhaupt, also auch auf seine eigene, im höchsten Grade doktrinelle Schrift, keine Rücksicht nehmen.

10—12. Die drei letzten inkriminirten Stellen, Seite 168—170, 171 u. 172, 172—174, bilden zusammen mit den wenigen zwischen ihnen vom Ankläger ausgelassenen Zeilen ein untrennbares Ganzes,

eine ausführliche und sehr komplizirte Deduktion, durch welche der Verfasser die Gleichartigkeit und Allgemeinheit der demokratischen Tendenzen in neuerer Zeit, und durch jene Eigenschaften weiter auch ihre Unwiderstehlichkeit darzuthun versucht.

Diese Tendenzen werden nach ihm wesentlich getragen und gefördert durch das Emporkommen des sogenannten vierten Standes, dessen Mitglieder, aller besondern Standesvorzüge und jeder besonders einflußreichen sozialen Stellung beraubt, die natürlichen und nothwendigen Vertreter der individuellen, jedem Menschen als solchen gleichmäßig zukommenden Freiheit und der vollen Gleichberechtigung Aller im Staate sind. Das Bestreben dieses vierten Standes geht nicht nur auf Abwerfung der höhern Stände, sondern selbst der fürstlichen Gewalt. — Die Widerstandskraft des Adels dagegen ist längst gebrochen, das Bürgerthum, (wer weiß das nicht?) politisch wenig brauchbar, hat sie in erheblichem Maaße nie besessen, die dagegen stehende Autorität des Königthums ist moralisch bedeutend untergraben. — Das Beispiel der so glücklich gedeihenden nordamerikanischen Staaten ist lockend, da aus ihm nur die glänzenden Berichte der glücklichen, nicht die Klagen der verunglückten Auswanderer verführerisch in die Massen eindringen. — Die demokratischen Ideen werden durch die Proletarier der Literatur, durch die heimathlosen unterlegenen Revolutionäre aller Länder in Worten gepredigt und müssen von ihnen nach ihrer Stellung nothwendig gepredigt werden, ja der ganze Geist der Zeit ist durch sie bereits so sehr durchdrungen, daß sie thatsächlich durch die verschiedenartigsten staatlichen Einrichtungen und Unternehmungen Einzelner oder Gesellschaften, oft selbst unwillkürlich von ihren Gegnern gefördert werden. — Selbst die ständischen Versammlungen, von denen der erfolgreichste Widerstand zu erwarten gewesen wäre, haben ihre Wirksamkeit verloren, weil ihnen nur ein Scheinleben verblieben ist.

Aus dem hier angegebenen Inhalt der 3 inkriminirten Stellen zusammen ergibt sich nun zunächst so viel mit vollster Evidenz, daß hier nicht Wünsche des **Verfassers**, sondern Bestrebungen und geistige Richtungen der **Zeit**, so wie sie seinem Verständnisse sich darbieten, mitgetheilt werden sollen. Diese Bestrebungen werden auch nicht etwa der Zeit bloß untergeschoben, um,

unter diesem Deckmantel gegen Strafe gesichert, eine Partei dafür ködern zu können, sie werden aus fast allen irgend erheblicheren Erscheinungen unseres öffentlichen Lebens, verglichen mit einer Menge historischer Thatsachen, wirklich heraus- nicht hineininterpretirt. Die als Beförderungsmittel der demokratischen Ideen angeführten Einrichtungen und Verhältnisse sind theilweise der Art, daß sie „den Raschlebigen, Ungeduldigen," an welche doch die Aufforderung zum Hochverrath zu richten wäre, eher verhaßt als beliebt sind; andere beruhen auf einseitiger und mangelhafter, und als solcher bezeichneter Einsicht, so daß sie gewiß von demjenigen nicht angeführt würden, der Andere für jene Ideen anwerben wollte. —

Durch solche kunstreiche, schwer verständliche, der Masse ganz unzugängliche und interesselosen Deductionen kann überhaupt zu keiner Handlung, zu keiner Leidenschaft, zu keinem Begehren aufgereizt, sondern nur der Verstand zum Nachdenken angeregt werden.

Aber noch mehr, der Verfasser behauptet nicht einmal (von seinen Wünschen ist überhaupt keine Rede), die Republik werde unfehlbar den Sieg über die Monarchie davontragen; er verwahrt sich vielmehr gleich im Anfang der Stelle ausdrücklich gegen diese Auslegung seiner Worte (S. 168 unten), und erklärt wenige Seiten nach dem Schluß derselben noch einmal, die Monarchie habe wenigstens eben so viele Chancen als die Republik für sich. (S. 176.) Die Demokratie, welcher ein unausbleiblicher Sieg vorherverkündigt wird, besteht vielmehr nach des Verfassers Ansicht nur in dem Fallen der Standesunterschiede, in dem Aufkommen des sogenannten vierten Standes, in der vollen Gleichberechtigung Aller in dem Staat, in der unbedingten Herrschaft der Majoritäten. In allem dem liegt noch keine, selbst keine indirekte Regirung der konstitutionellen Monarchie, wie dieß der Verfasser ja mehrmals selbst ausdrücklich sagt; noch weniger enthält die Meinung, daß die Dinge so kommen würden, eine Aufreizung gegen diese Staatsform, und ganz unmöglich endlich kann eine solche in einer Darstellung gefunden werden, welche gleich mit einer Klage des Schriftstellers über die von ihm darzustellende Zeitrichtung beginnt.

Kann demnach in den drei hier in Frage stehenden inkriminirten Stellen, dieselben als Ganzes betrachtet, eine Aufforderung zum Hochverrath nicht gefunden werden, so blieben als Stütze der Anklage nur noch einzelne Sätze oder Wendungen innerhalb derselben übrig. Solche sind nicht hervorgehoben, wir wissen deßhalb nicht, ob einzelne und welche von dem Ankläger als besonders verfänglich betrachtet wurden; um aber die Vertheidigung in nichts unvollständig zu lassen, wollen wir diejenigen einzelnen Sätze noch besonders hervorheben, welche unserer Ansicht nach am gefährlichsten scheinen, aber nicht sind.

a. Während der Angeschuldigte im Ganzen nur die Bestrebungen der Zeit erzählt, gibt er in einem kurzen eingeschalteten Satz (S. 170) auch einmal deren Berechtigung zu. Wären diese Bestrebungen ein Verbrechen — sie sind es aber nicht, sie werden nach des Verfassers Ausführungen von allen Regierungen unterstützt —, so läge doch immerhin nach bekannten strafrechtlichen Grundsätzen in dieser bloßen Billigung fremder Verbrechen noch keine strafbare Handlung.

Der Angeschuldigte erkennt ferner die Berechtigung jener Strebungen nur ganz nebenher an; sie selbst sind ihm die Hauptsache, seine persönliche Zustimmung durchaus Nebensache; er stellt sie nicht voran, er trägt jene Richtungen überall als objective, außer aller Beziehung zu seiner Person dar; er leitet sie theilweise aus Gründen ab, die er durch die Darstellungsart selbst mißbilligt; er sucht für dieselben nirgends durch die Autorität seines Namens zu gewinnen, Niemanden zur Annahme oder gar zur Handhabung derselben zu überreden. Endlich, er billigt die fraglichen Bestrebungen nicht in ihrem ganzen Umfang und unbedingt, (denn er beklagt den Untergang der strafbaren Staatsordnungen früherer Tage), er erkennt nur die relative Berechtigung des Bestrebens „des untersten Mannes" an, als ein Gleicher mitgezählt zu werden, weil er zur Ausbreitung der Herrschaft der Europäer, gleichsam der gemeinsamen Aristokratie der Erde, mehr als jeder Andere beigetragen habe, er habe die Menschen dazu geliefert und die Mittel des Handels beschafft.

Selbst in dem Begehren der politischen Gleichberechtigung des vierten Standes könnte eine Feindschaft gegen die konstitutionelle Monarchie nicht gefunden werden, zumal nach badischem Recht, nach

welchem durch die unbeschränkte passive und die so gut wie unbeschränkte aktive Wahlfähigkeit bei Kammer- und Gemeindewahlen jene Gleichberechtigung gesetzlich besteht. Aber gar schon in der bloßen Billigung jenes Begehrens eine Aufreizung gegen die konstitutionelle Monarchie, oder auch nur zu Gunsten dieses übrigens nicht verbotenen Begehrens selbst zu finden, ist nach den beigefügten Motiven eine absolute Unmöglichkeit, die für diejenigen, zu deren Aufreizung sie dienen sollten, ewig ein undurchdringliches Räthsel bleiben werden.

b. Auf Seite 171 heißt es von der monarchischen Gewalt: sie hat seit der französischen Revolution ihren Zauber eingebüßt, seit der Herstellung der Bourbons durch den gemeinsamen Wortbruch, mit dem den Völkern die zugesagten Rechte vorenthalten wurden, jedes Vertrauen verloren; ihre neusten Thaten haben ihr bei Vielen die letzten moralischen Stützen entzogen, in ihrer personellen Vertretung ist kaum eine Aussicht auf neue Kräftigung.

Der erste Satz ist keine Schmähung, keine Feindseligkeit gegen die Monarchie; er spricht nur einen Erfolg aus, der sich Jedem bei ein wenig Nachdenken als nothwendig durch die Thatsachen gegeben darstellt. Bis zur französischen Revolution war die Monarchie von einem Zauber umgeben, weil sie bis dahin in Europa seit Menschengedenken fast die einzig bekannte, und die einzige Verfassungsform war, welche wirklich Großartiges geleistet hatte. Die französische Revolution schuf das bis dahin für unmöglich Gehaltene, eine Republik in einem großen Staate, welche die außerordentlichsten Triumphe feierte. Auch der begeistertste Royalist muß eingestehen, daß dadurch die Monarchie ihren bisherigen Zauber des einzig in seiner Art Seins in den Gemüthern der Masse verlieren mußte.

Der zweite der obigen Sätze enthält einen harten Vorwurf, aber nicht gegen die Monarchie als solche, sondern gegen einzelne Monarchen, die, soweit sie Deutschland angehörten, überdieß nicht konstitutionelle Könige waren. Die Thatsachen, auf welche der Verfasser diesen Vorwurf stützt, sind aber der Art, daß sein Urtheil vielleicht je nach den Partheistandpunkten ein hartes, gewiß aber nicht ein böswilliges und absichtlich entstellendes genannt werden kann. Hätte er aber selbst einer Reihe von absoluten, überdieß längst verstor-

benen Monarchen einen wirklich ungerechten Vorwurf gemacht, so läge immerhin auch darin, sowie in der weiteren Bemerkung: die kritisirte Handlung der Monarchen habe das Vertrauen zur Monarchie überhaupt erschüttert, noch keine Aufreizung gegen die konstitutionelle Monarchie. Stände die besprochene Stelle in der ihr eigenthümlichen Fassung nicht vereinzelt in Mitten der strengsten wissenschaftlichen Deduktionen, hätte der Angeschuldigte, statt historische Gesetze zu entwickeln, ähnliche der Monarchie nachtheiligen Thatsachen in ähnlich scharfen Ausdrücken mit Vorliebe dargestellt, mit Lust und in den schwärzesten Farben ihre Schwächen und Niederlagen geschildert, dann konnte vielleicht diese Stelle neben andern die verbrecherische Absicht deutlicher zeigenden zur Unterstützung der Anklage benutzt werden; diese auf sie zu gründen, ist eine Unmöglichkeit.

In dem dritten der oben hervorgehobenen Sätze: die Monarchie habe durch ihre neuesten Thaten bei Vielen ihre letzten moralischen Stützen verloren, liegt wieder lediglich die Mittheilung einer von dem Verfasser gemachten Beobachtung aus dem Gebiete der neuesten Geschichte, ohne Billigung oder Mißbilligung der beobachteten Richtung, ohne den entferntesten Versuch, auch Andere dafür zu gewinnen, ja ohne daß nur ersichtlich ist, ob der Verfasser selbst zu den „Vielen" gehört, bei welchen er seine Beobachtung gemacht hat, oder nicht. Von Aufreizung kann bei einem solchen Referat keine Rede sein.

Den Schlußsatz endlich: die (jetzige) personelle Vertretung der Monarchie gebe kaum eine Aussicht auf deren neue Kräftigung, ist zwar eine für die gegenwärtigen Regenten und die nächsten Thronfolger wenig schmeichelhafte Bemerkung; allein eine Aberkennung einer besondern Fähigkeit, eine Aufgabe von außerordentlicher Schwierigkeit zu lösen, (und nur dieses wird in dem betreffenden Satze ausgesprochen), liegt noch nicht einmal eine Verletzung der Ehrfurcht gegen denjenigen, dem man jene Fähigkeit abspricht. Es liegt demnach in den obigen Worten noch nicht einmal eine Majestätsbeleidigung oder ein ähnliches Vergehen, wegen deren übrigens nicht Anklage erhoben ist, noch viel weniger kann darin eine Aufreizung gegen die constitutionelle Monarchie gefunden werden, zumal da bei dieser Staatsform auch bei einer sehr mittelmäßigen Begabung

des Staatsoberhauptes das Außerordentlichste für das gemeine Wohl geleistet werden kann.

c. Unter den Verhältnissen, welche theils direkt, theils indirekt die innere Kräftigung und die äußere Ausdehnung demokratischer Ideen in neuerer Zeit nach des Verfassers Ansicht beförderten, wird S. 173 auch der Umstand hervorgehoben, daß die ständischen Versammlungen unterdrückt und untergraben worden seien, während durch sie allein ein praktisch-politischer Sinn hätte gebildet werden können, und daß sie selbst da, wo sie zum Schein bestehen blieben, weil sie nur zum Schein beständen, Vertrauen und Wirksamkeit verloren hätten.

Die Thatsachen, auf welche hier der Verfasser anspielt, werden vielleicht von Andern je nach den verschiedenen Partheistandpunkten in anderem Lichte betrachtet werden; was dem Verfasser Unterdrückung und bloßes Scheinleben ist, mag Andern vielleicht als gerechtfertigte Beschränkung und Zurückführung auf die solchen Versammlungen allein zukommende Thätigkeit gelten. Jedenfalls ist es nicht verboten, solchen divergirenden politischen Anschauungsweisen einen Ausdruck zu verleihen, zumal wenn es nicht geschieht, um der behaupteten Unterdrückung entgegenzuarbeiten, sondern lediglich nur, ihre thatsächlichen Folgen zu konstatiren. — Ein Angriff auf ständische Versammlungen, um durch Herabwürdigung derselben, die ein wesentlicher Bestandtheil der konstitutionellen Verfassungsform sind, gegen diese selbst aufzureizen, wird aber hier so wenig gemacht, daß im Gegentheil der Verfasser die von ihm beobachtete Thatsache der Unterdrückung oder Schwächung jener Versammlungen beklagt. Ja, er ertheilt hier sogar der konstitutionellen Staatsform das allerhöchste Lob, indem er sie, und sie allein, für geeignet hält, einen praktisch-politischen Sinn groß zu ziehen, worin zugleich ausgesprochen liegt, daß er die demokratischen Tendenzen, zu welchen jene hier in einen direkten Gegensatz gebracht wird, wenigstens nicht unbedingt billigt. Wir fragen am Schluß: in dieser Schrift und durch diese Ausführung soll zu Gunsten der demokratischen Republik gegen die konstitutionelle Monarchie geworben werden? — unmöglich, sagen wir nach der Prüfung des Einzelnen und des Stärksten in den einzelnen Stellen, wie wir unsere allgemeinen Betrachtungen über die inkrimi-

nirte Schrift mit dem Satze schlossen: nein, es ist unmöglich, in dieser Schrift Aufforderung zum Hochverrath oder Aufreizung gegen die konstitutionelle Monarchie zu finden.

Die Consequenzen unserer Ausführungen aber sind einfach: der Angeschuldigte muß unseres Dafürhaltens von der gegen ihn erhobenen Anklage losgesprochen, die Beschlagnahme seiner Schrift von der Rekoursinstanz aufgehoben werden. Denn nicht nur ist der Angeklagte in keinem subjektiven Verschulden, sondern die inkriminirte Schrift begründet auch, weder nach Form noch Inhalt, den objektiven Thatbestand der vom Ankläger darin gefundenen Vergehen, sie muß also, da sie nur wegen dieser nach Art. 28. Nr. 5 des badischen Preßgesetzes mit Beschlag belegt war, bei dem Nachweis, daß sie nicht darin enthalten sind, wieder frei gegeben werden.

Anlagen.

I.

Der Akt der Anklage.

Anklageschrift gegen Professor G. G. Gervinus in Heidelberg, wegen Aufforderung zum Hochverrathe und wegen Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung.

Unter der Ueberschrift: „Einleitung in die Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts von G. G. Gervinus“ ist im Verlage von Wilhelm Engelmann in Leipzig die Druckschrift erschienen, wegen welcher die gegenwärtige Anklage erhoben wird.

Es ist der Zweck der Schrift, auszuführen, daß — einem bestimmten Gesetze der geschichtlichen Entwicklung folgend, die demokratischen Grundsätze trotz allen Hindernissen und Hemmungen in einem stetigen Fortschreiten begriffen seien; es wird die Ueberzeugung zu verbreiten gesucht, daß sie in den neueren europäischen Staaten naturgemäß und nothwendig den Sieg erringen müssen mit Hülfe der gewaltsamen Bewegungen der Massen (durch neue zerstörende Revolutionen), aber auch — in noch wirksamerer Weise — auf dem stillen Wege der untergrabenden Gewalt der Ideen.

Als das Ziel dieses durch Gewaltthat und durch Auflehnung gegen die bestehende Ordnung und Sitte zu verwirklichenden Fortschreitens, als den Siegespreis, bezeichnet der Verfasser die Einführung der republikanischen an die Stelle jeder monarchischen Staatsform, namentlich auch in den deutschen Ländern; dahin, mithin zu dem Umsturze der bestehenden Verfassungen wird die mit Zuversicht zum Voraus verkündete, als eine gebieterische Nothwendigkeit verlangte, neue gewaltsame Revolution zu leiten versucht. Jene beiden Staatsformen stellt der Verfasser einander gegenüber, all sein Lob auf die zuerst genannte, all seinen Tadel auf die andere häufend, jene als die Be-

dingung der Freiheit und des Gedeihens der Völker, diese — oft in höhnenden Schilderungen — als die nothwendige Feindin aller gedeihlichen, materiellen und geistigen Entwicklung darstellend. Er schildert die Vernichtung der Monarchie als eine nothwendige, eine berechtigte That der Massen, als ihr einziges Mittel, von einer Staatsform sich zu befreien, die der Verfasser durch seine Darstellungen dem Hasse und dem Abscheu zu überliefern strebt.

Es wird die Anklage wegen des Inhalts dieser Schrift dahin erhoben, daß sie gegen die constitutionelle Monarchie aufzureizen suche, ja daß sie zur Entfernung des rechtmäßigen Staatsoberhauptes von der Regierung, zur Abänderung oder Unterdrückung der Staatsverfassung auffordere, daß mithin durch sie die gemäß Strafgesetzbuch §. 630.*) (§. 2. des Einführungsgesetzes vom 5. Febr. 1851) und Strafgesetzbuch §. 594.**) zu bestrafenden Verbrechen „der Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung" und „der Aufforderung zum Hochverrathe" begangen worden seien.

Aus dem Inhalte des Buches sind in dieser Beziehung besonders folgende Stellen hervorzuheben:

1) Auf Seite 85 „Das Königthum seinerseits" bis „Recht verleihen."

2) Auf Seite 96, 97 „Das Gedeihen, in Verbindung mit der Einfachheit der Verfassung" u. s. w., bis zu Ende des Satzes.

3) Auf Seite 130 „Der Unterschied spricht sich in dem einen Worte aus" u. s. w., bis „nie eine Bürgschaft gehabt."

4) Auf Seite 150, 151 „Man hatte an seinem Beispiele" u. s. w., bis zu Ende des Abschnittes.

5) Auf Seite 154, 155 „Die Julirevolution ward dann der Ausgang

*) (Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung.) Wer durch Anschläge an öffentlichen Orten, durch Verbreitung vervielfältigter Schriften, Bildwerke und dergleichen, durch öffentliche Reden oder durch andere öffentliche Handlungen gegen die konstitutionelle Monarchie, gegen die Unverletzlichkeit des Großherzogs, oder die Thronfolge aufzureizen sucht, wird mit Kreisgefängniß oder mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

**) Strafgesetzbuch §. 594. (Vorbereitungshandlungen zu hochverrätherischen Unternehmungen.) Wer zur Ausführung eines Angriffs gegen den Großherzog zu einem hochverrätherischen Zwecke (§§. 586. und 587.) bereits Vorbereitungshandlungen vorgenommen, ebenso, wer zu einem hochverrätherischen Unternehmen bereits Mannschaft angeworben oder Vorräthe von Waffen oder Munition herbeigeschafft, oder wer durch öffentlich angeheftete oder in anderer Weise verbreitete Schriften, oder durch öffentliche Reden, oder durch andere öffentliche, zur Aufreizung der Volksmenge geeignete Handlungen zu einem hochverrätherischen Unternehmen aufgefordert, oder sich bereits einen Vorrath von gedruckten, eine solche Aufforderung enthaltenden Schriften, zum Zwecke ihrer Verbreitung, in hochverrätherischer Absicht verschafft hat, wird, wenn es weder zu einem solchen Unternehmen, noch zu einer darauf gerichteten Verschwörung wirklich gekommen ist, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.

einer hoffnungsvolleren Zeit" u. s. w., bis „verderbte Fürsten oder Regierungen empört worden war."

6) Auf Seite 157 „Trotz dieser Vereitelung wird hier" u. s. w., bis „sondern nach derselben durch die Monarchie geschah."

7) Auf Seite 163 „Die Ligue der Reaction hat" u. s. w., bis „auch damals in die Linie der Vertheidigung zurück."

8) Auf Seite 164, 165 „Dieser Widerstand ist an zufällige Personen und gebrechliche Leben geknüpft" u. s. w.

9) Auf Seite 166, 167, 168 „Den Reiz der Geschichte jeder andern Zeit" u. s. w., bis „daß es Staaten gebe ohne Fürsten, aber nicht ohne Volk."

10) Auf Seite 168—170 „Diese Forderungen sind den Völkern gemeinsam" u. s. w., bis „größere Gleichheit der Menschen und der Verhältnisse hin."

11) Auf Seite 171, 172 „Aber die monarchische Gewalt" bis „war von einem wunderbaren Reize gerade für die Völker."

12) Auf Seite 172, 173, 174 „Gegen diese vereinigte Gewalt" bis „den Charakter der Unwiderstehlichkeit gibt."

Die Anklage wird gerichtet gegen den Verfasser des Buches, den Prof. G. G. Gervinus zu Heidelberg, mit dessen Wissen nnd Willen der Druck und die Herausgabe des Buches erfolgt ist. Preßgesetz §. 19. Das ihm zur Last gelegte Preßvergehn ist vollendet, da das Buch auf die gewöhnliche Weise in Verkehr gesetzt worden ist. Preßgesetz §. 24.

Es wird der Antrag gestellt:

I. An das großherzogl. Oberamt Heidelberg unter Anschluß der Akten der großherzogl. Polizeibehörde und eines Abdruckes der Druckschrift: „Einleitung in die Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts von G. G. Gervinus", es wolle 1) auf den Grund des §. 32. Abs. 2 des Preßgesetzes der von der großherzogl. Polizeibehörde unterm 3. d. M. gemäß §. 28. Ziffer 5. angelegte Beschlag gerichtlich bestätigt und dieses Erkenntniß in der durch §. 17. der Vollzugsordnung vom 27. Februar 1851 zum Preßgesetze vorgeschriebenen Weise veröffentlicht; 2) auf gegenwärtige Anklage nach §. 42. des Preßgesetzes Ladung erkannt, die Untersuchung nach §. 43. oder 44. des Preßgesetzes in spruchreifen Stand gesetzt und sodann die Vorlage der Akten an das großherzogl. Hofgericht des Unterrheinkreises verfügt werden.

II. An das großherzogl. Hofgericht des Unterrheinkreises richte ich nach Ansicht des Strafgesetzbuchs §. 594. 630. 150—152. 170 ff. §. 51., Strafprozeßordnung §. 355., Preßgesetz §. 18. den Antrag, es wolle nach gepflogener mündlicher Verhandlung erkannt werden: der Angeklagte, Professor G. G. Gervinus in Heidelberg, sei der durch die Presse verübten Aufforderung zum Hochverrathe und der durch die Presse verübten Aufreizung gegen die konstitutionelle Monarchie schuldig zu erklären und deßhalb zu einer in abgesondertem Raume zu erstehenden Kreisgefängnißstrafe

von vier Monaten und zum Ersatz der Prozeßkosten, sowie der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen.

Die mit Beschlag belegten, sowie diejenigen Exemplare, welche sich an Orten, die dem Publikum zugänglich sind oder noch im Besitze des Verfassers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers oder Buchdruckers vorfinden oder von diesen sonst hinterlegt worden sind, seien zu unterdrücken oder zu vernichten.

Mannheim, 12. Januar 1853.

Gez. v. Seyfried.

II.

Geschehen Heidelberg, den 28. Januar 1853. früh 9 Uhr.

Vor

Großh. Amtmann Kraft

und

Rechts-Practicant Hirschhorn als Protokollführer.

J. U. S.

gegen

G. G. Gervinus hier

wegen Aufforderung ꝛc.

Erscheint heute Vormittag

Georg Gottfried Gervinus,

48 Jahre alt, Professor honorarius an der hiesigen Universität; evangelisch; vermöglich.

Demselben hat man die Anklageschrift Großherzgl. Staatsanwalts vom 12. d. M. Nr. 53, sodann die diesseitige Verfügung vom 13. d. M. Nr. 132., ferner die Erklärung des Gerichtsvollziehers Eckert vom 14. d. M. eröffnet, und erklärt derselbe sofort auf Befragen:

Ich finde nach genauer Durchsicht der Anklage gegen meine Schrift „Einleitung in die Geschichte des 19. Jahrhunderts", daß dieselbe auf einem gänzlichen Mißverständnisse des Buches beruht. Sie führt lauter Angaben daraus auf, die ohne Ausnahme nicht wahr sind und kommt zu Schlüssen, die daher nothwendig falsch sein müssen.

Sie stellt die Schrift als ein politisches Pamphlet dar, das in einer persönlichen politischen Tendenz des Verfassers geschrieben sei, während sie ein streng wissenschaftliches Geschichtswerk ist, das vielmehr eine Tendenz der Zeit und Geschichte schildert.

Die Schrift sagt nirgend, daß diese Tendenz der Zeit nur meinen eigenen Neigungen entspräche, geschweige daß ich die Leidenschaften Anderer durch, oder für diese Tendenz aufzuregen suchte.

Die Anklage behauptet:

Ich häufe alles Lob auf die Demokratie, allen Tadel und selbst Hohn und Haß auf die Monarchie; in Wahrheit aber ist in diesem Buche nirgends von Monarchie, noch selbst von Absolutie so viel Schlimmes gesagt, wie auf pag. 177. z. B. von der französischen Demokratie und wieder von keiner Staatsform so viel Gutes, wie von der constitutionellen Monarchie, wie sie in England ist, auf die pag. 84—88. ganz eigentlich alles politische Lob gehäuft ist, das überhaupt denkbar ist.

Die Angabe: ich schildere die Vernichtung der Monarchie als eine nothwendige und berechtigte That der Massen, ist so sehr der Wahrheit zuwider, daß in allen incriminirten Stellen, selbst wenn sie einseitig herausgerissen gelten sollten, auch nicht die entfernteste Andeutung ist, die dazu berechtigte. Die Anklage läßt mich überall von demokratischen Regierungsformen reden, wo ich nur von demokratischen Staatseinrichtungen rede, die in England, in Belgien, in Norwegen u. s. w. mit der Monarchie vollkommen verträglich sind.

Die Anklage kommt aus diesen irrigen Angaben zu dem Schlusse: ich bezeichne als Siegespreis jener Tendenz der Zeit die Einführung der republikanischen an die Stelle jeder monarchischen Staatsform. Dieser Schluß, aus lauter vereinzelten und dazu indirekten Stellen gefolgert, muß nach einem logischen Gesetze in sich selbst zerfallen, wenn sich in dem Buche eine einzige direkte Stelle findet, die unzweideutig gerade das Gegentheil besagt.

Eine solche Stelle findet sich nicht nur in dem Buche, sondern sie findet sich auch an dem entscheidenden Orte, an der zusammenfassenden Schlußstelle des ganzen Buches, auf pag. 176., wo mit bestimmten Worten gesagt ist: daß sich nicht mit Gewißheit erkennen lasse, ob jene Tendenz der Zeit (an welcher der Verfasser ohnehin keine Schuld tragen könnte) auf die Vorherrschaft der Republik, oder der Monarchie, der constitutionellen, oder demokratischen Monarchie hingehe.

Da dieser Schluß zugleich den Kern der ganzen Anklage bildet, so scheint mir diese, als auf lauter falschen Voraussetzungen beruhend, in sich selbst zu zerfallen.

Ich behalte mir die weitere Ausführung bis zur gerichtlichen Verhandlung vor.

Uebrigens erkläre ich, daß ich der Verfasser der Schrift bin und dieselbe zum Zweck der Verbreitung dem Verleger überlassen habe.

Vorgelesen und bestätigt.
G. Gervinus.

in fidem.
Hirschhorn, v. j.

Beschluß.

Nr. 295. Großh. Staatsanwalt am Hofgericht zu Mannheim wird eine Abschrift vorstehender Vernehmlassung des Angeklagten mit dem Anfügen zugestellt, daß wir ein instanzenförmiges Verhör des Angeklagten nicht für geeignet erachten, und daß wir mit der Erklärung, welche derselbe heute abgegeben hat, die Untersuchung für geschlossen erachten, da die Beurtheilung der Tendenz des Buches und insbesondere der incriminirten Stellen dem urtheilenden Richter zusteht und nicht Gegenstand der Voruntersuchung sein kann.

1) Es wird daher dem Gr. Herrn Staatsanwalt nach Maßgabe des §. 43. Abs. 2. des Preßgesetzes die Einsicht der Akten gestattet und eine Frist von 8 Tagen anberaumt, binnen welcher ihm die Einreichung eines neuen Antrages zur Anklage, sowie die Stellung von Anträgen zur Ergänzung der Untersuchung gestattet ist.

2) Dem Angeklagten Prof. G. G. Gervinus hier wird eine Frist von 8 Tagen anberaumt, innerhalb welcher er etwaige Anträge auf Ergänzung der Untersuchung hierher zu stellen hat.

3) Zustellung dieser Verfügung an den Angeklagten durch den Gerichtsboten gegen Schein.

4) Reprod.

Großherzogl. Oberamt.
(gez.) Kraft.

de la Ha

Grossinud?

Beschluß.

Nr. 295. Großh. Staatsanwalt am Hofgericht zu Mannheim wird eine Abschrift vorstehender Vernehmlassung des Angeklagten mit dem Anfügen zugestellt, daß wir ein instanzenförmiges Verhör des Angeklagten nicht für geeignet erachten, und daß wir mit der Erklärung, welche derselbe heute abgegeben hat, die Untersuchung für geschlossen erachten, da die Beurtheilung der Tendenz des Buches und insbesondere der incriminirten Stellen dem urtheilenden Richter zusteht und nicht Gegenstand der Voruntersuchung sein kann.

1) Es wird daher dem Gr. Herrn Staatsanwalt nach Maßgabe des §. 43. Abs. 2. des Preßgesetzes die Einsicht der Akten gestattet und eine Frist von 8 Tagen anberaumt, binnen welcher ihm die Einreichung eines neuen Antrages zur Anklage, sowie die Stellung von Anträgen zur Ergänzung der Untersuchung gestattet ist.

2) Dem Angeklagten Prof. G. G. Gervinus hier wird eine Frist von 8 Tagen anberaumt, innerhalb welcher er etwaige Anträge auf Ergänzung der Untersuchung hierher zu stellen hat.

3) Zustellung dieser Verfügung an den Angeklagten durch den Gerichtsboten gegen Schein.

4) Reprod.

Großherzogl. Oberamt.
(gez.) Kraft.

de la Hay

Grossmund

Beschluß.

Nr. 295. Großh. Staatsanwalt am Hofgericht zu Mannheim wird eine Abschrift vorstehender Vernehmlassung des Angeklagten mit dem Anfügen zugestellt, daß wir ein instanzenförmiges Verhör des Angeklagten nicht für geeignet erachten, und daß wir mit der Erklärung, welche derselbe heute abgegeben hat, die Untersuchung für geschlossen erachten, da die Beurtheilung der Tendenz des Buches und insbesondere der incriminirten Stellen dem urtheilenden Richter zusteht und nicht Gegenstand der Voruntersuchung sein kann.

1) Es wird daher dem Gr. Herrn Staatsanwalt nach Maßgabe des §. 43. Abs. 2. des Preßgesetzes die Einsicht der Akten gestattet und eine Frist von 8 Tagen anberaumt, binnen welcher ihm die Einreichung eines neuen Antrages zur Anklage, sowie die Stellung von Anträgen zur Ergänzung der Untersuchung gestattet ist.

2) Dem Angeklagten Prof. G. G. Gervinus hier wird eine Frist von 8 Tagen anberaumt, innerhalb welcher er etwaige Anträge auf Ergänzung der Untersuchung hierher zu stellen hat.

3) Zustellung dieser Verfügung an den Angeklagten durch den Gerichtsboten gegen Schein.

4) Reprod.

Großherzogl. Oberamt.
(gez.) Kraft.

---

de la Hay

Grossiernel?

de la Ha

Grossimul?

Fallenstein, Friedrich,

Zur Vertheidigung des Professor G. G. Gervinus wider die gegen ihn erhobene Anklage

Frankfurt a.M. 1853